

Vorarlberger Landtag.

8. Sitzung

am 8. Oktober 1874

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Dr. Anton Jussel.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme der Herren Hochmst. Bischof Ambergs Franz Josef Burtscher und Karl Ganahl (verhindert).

Regierungsvertreter: Herr Hofrath Karl Ritter v. Schwertling.

Beginn der Sitzung 9 Uhr 10 Minuten Vormittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche um Verlesung des Protokolls der letztvorhergegangenen. (Wird verlesen).

Wird eine Bemerkung gegen die Richtigkeit der Fassung des Protokolls erhoben? –

Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich es als genehmigt.

Der Hochwst. Herr Bischof, sowie die Herren Abgeordneten Graf Belrupt und Burtscher haben ihr Ausbleiben bei der heutigen Sitzung entschuldigt. Vorn Herrn Karl Ganahl ist soeben die Mittheilung eingetroffen, daß er in einer sehr dringenden Geschäftsangelegenheit nach Wien berufen worden sei, weßhalb er um einen Urlaub von 6 Tagen ansuche.

Ich hoffe zwar, daß der Herr Abgeordnete einen so langen Urlaub nicht mehr nöthig baden wird; jedenfalls glaube ich aber, daß in dem Falle als wegen allfälliger längerer Dauer der Session, die Nothwendigkeit hiefür eintreten sollte, das hohe Hause nichts dagegen einzuwenden haben wird, daß dem Herrn Karl Ganahl unter solchen Umständen der erbetene Urlaub bewilligt werde. Wenn keine Einsprache erhoben wird, so nehme ich an, daß der Urlaub zugestanden sei.

Se. Excellenz der Herr Statthalter hat mitgetheilt, daß der Reichsrath auf den 20. l. M. einberufen sei, und daß es den Landtagspräsidien überlassen bleibe, die rechtzeitige Abwicklung der Geschäfte

78

in den noch tagenden Landtagen zu besorgen. Aus diesem Anlasse erlaube ich mir den Herrn Obmann des Schulcomites zu ersuchen, mir mitzutheilen, ob wir vielleicht bald den Bericht über das Präliminare pro 1875 gewärtigen können.

Schmid: Es ist in dieser Angelegenheit bisher noch nichts geschehen, es wird aber heute noch eine Comite-Sitzung gehalten werden.

Landeshauptmann: Ferners möchte ich mir eine diesbezügliche Anfrage an den Herren Obmann des Ausschusses betreffend die Abschreibung der defraudirten Steuerzuschläge zu stellen erlauben.

Dr. Fetz: Da der Herr Obmann und die andern Mitglieder des Comite's nicht zugegen sind, so erlaube ich mir darauf zu erwidern, daß in dieser Angelegenheit bereits eine Ausschußsitzung gehalten und ein Beschluß meritorischer Natur gefaßt worden ist, und daß es sich um nichts weiteres handeln wird, als um die Ausfertigung einer Eingabe an das hohe Finanz-

Ministerium, die vielleicht noch im Laufe des heutigen Tages längstens morgen Vormittag überreicht werden kann.

Landeshauptmann: Dann wäre noch der Bericht über den Antrag des Herrn Abgeordneten Peter Jussel in Betreff der Illregulirung ausständig.

Peter Jussel: Es sind zwei Herren, welche Mitglieder dieses Comites sind, nämlich der Herr Obmann Burtscher und Herr Karl Ganahk abwesend unb' der Berichterstatter allein kann nicht tagen. (Heiterkeit). Es wird daher unter solchen Umständen die Wahl eines Ersatzmannes nothwendig werden, sonst kann der Bericht in dieser Session nicht mehr vor das hohe Haus gebracht werden. Landeshauptmann: Es ist ja schon ein Ersatzmann gewählt.

Peter Jussel: Aber der Berichterstatter und der Ersatzmann können auch nicht allein tagen und sonst ist niemand hier; denn es ist nur ein Dreierkomite. Es muß doch auch wenigstens ein wirkliches Ausschußmitglied bei der Sitzung zugegen sein.

Landeshauptmann: Meine Herren, ich hätte geglaubt, daß wir am Samstage in die Lage kämen, die Schlußsitzung der heurigen Landtags-Session zu halten. Ich dachte um so eher auf das rechtzeitige Einlaufen der noch ausständigen Berichte rechnen zu dürfen, als während der letztvergangenen Tage denn doch der eine oder der andere der Herren hier war und sohin Sitzungen gehalten werden konnten. Bei diesem Sachverhalte glaubte ich, dürfte das hohe Haus wohl einverstanden sein, wenn möglich bis Samstag die Geschäfte zu erledigen, so daß für diesen Tag der Schluß der Session in Aussicht genommen werden könnte.

v. Gilm: Ich beantrage nach dem Wunsche des Herrn Berichterstatters, daß das betreff der Illregulirung aufgestellte Comite ohne weiters durch eine Ersatzwahl ergänzt werde.

Landeshauptmann: Welches sind denn die Mitglieder dieses Comites?

Peter Jussel: Der Obmann dieses Comites Herr Burtscher ist seit die Wahl im hohen Hause vorgenommen wurde nur auf einige Minuten in Bregenz gewesen und ich vermochte ihn nicht so lange aufzuhalten, daß er zu einer vielleicht nur zweistündigen Sitzung hätte erscheinen können. Die Sache ist sehr einfach und bietet keine Schwierigkeiten und es hätte der Bericht leicht am selben Nachmittage übergeben werden können. Nachdem das Eintreffen des Herrn Obmanns, wie es scheint, heute nicht zu gewärtigen ist, dürfte eine Ersatzwahl vorgenommen werden müssen, wenn der Bericht noch rechtzeitig überreicht werden soll.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Burtscher wird morgen hier sein; er hat sich nur für heute entschuldigt. Ich habe um diese Sachlage nicht gewußt, sonst würde ich ihm den Urlaub nicht bewilligt haben.

Peter Jussel: Wenn Herr Burtscher bis morgen eintrifft, so daß morgen eine Comitesitzung gehalten werden kann, so wäre der Berichterstatter in der Lage, morgen Abends den Bericht zu überreichen.

79

Landeshauptmann: Herr Burtscher wird wie gesagt morgen hier sein, und Herr Dr. Huber kann als Ersatzmann eintreten. Wenn übrigens das hohe Haus es für nothwendig finden sollte, so kann man immerhin zu einer Ergänzungswahl schreiten, und ich mochte mir deßhalb eben an die hohe Versammlung die Anfrage zu stellen erlauben, ob sie wünscht, daß in Folge Abganges des Herrn Abgeordneten Karl Ganahl für das Comite, welches in

Betreff der Illregulirung aufgestellt wurde, ein anderes Ausschußmitglied erwählt werde?

Die Herren, welche damit einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen). Dann bitte ich mir eine Persönlichkeit als Mitglied dieses Ausschusses zu bezeichnen. (Wahl). Ich ersuche die Herren v. Gilm und Dr. Huber das Skrutinium zu führen. (Geschieht).

v. Gilm: 16 Stimmzettel sind abgegeben worden.

Dr. Huber: Das Resultat der Wahl ist folgendes: Der Herr Abgeordnete v. Gilm erhielt 12, Herr Dr. Fetz 2 Stimmen, Herr Dr. Ölz und Herr Witzemann je 1 Stimme.

Landeshauptmann: Es ist richtig. Herr v. Gilm ist also Mitglied des Comites für die Frage der Illregulirung.

Weiters ist ein selbstständiger Antrag des Herrn Abgeordneten Thurnher eingelaufen. Wünschen die Herren, daß er verlesen werde?

Thurnher: Ich bitte den Antrag dem hohen Hause zur Kenntniß zu bringen.

Landeshauptmann: Ich ersuche also den Herrn Sekretär denselben zu verlesen. Sekretär (liest):

Hoyer Landtag!

Schon wiederholt, namentlich aber in der letzten Session des Landtages, sowie in der laufenden hat es sich als eine die Geschäfte lähmende und die freie selbstständige Bewegung des hohen Landtages in den wichtigsten Angelegenheiten hindernde Bestimmung der Geschäftsordnung erwiesen, daß nach § 28 derselben bloß allein der Landeshauptmann nach seinem Gutdünken den Tag der Verhandlung eines Ausschußberichtes bestimmt und daß der Wille des ganzen Landtages unermöglich ist, einen dem Landeshauptmann zufällig mißliebigen Ausschußbericht zur Verhandlung auf die Tagesordnung zu setzen oder einen bestimmten Tag hiezu in besonders wichtigen Fällen, wenn auch nur ausnahmsweise, in Aussicht zu nehmen.

In der laufenden Session ist dieses wieder mit der Berathung über die Rückwirkung des Gesetzes über die Wahlreform der Fall, welche Frage der hohe Landtag bereits am 19. September als eine dringliche zu verhandeln beschloß und über welche der Ausschußbericht vom 30. September zwar vertheilt ist, welchen zur behördlichen Verhandlung zu bringen sich jedoch Herr Landeshauptmann mit Angabe verschiedener unwichtiger Gründe weigert, obwohl ich ihn als Obmann des betreffenden Comites mehrmals bittlich darum anging und obwohl dieser und theilweise auch andere Ausschußberichte durch Abhaltung einer Sitzung am 6. und 7. dieses Monats ihre Erledigung hätten finden können, ohne im Geringsten andere Arbeiten zu beeinträchtigen. Beweis hiefür, daß manche Abgeordnete nach der Sitzung vom 5. d. Mts. auf halbe und ganze Tage nach Hause kehrten, wo ihrer dringende Geschäfte harren.

Durch diese Umstände auf einen Mangel unserer Geschäftsordnung neuerlich aufmerksam gemacht erhebt der Unterzeichnete den

Antrag:

Ein hoher Landtag wolle zu § 28 der Geschäftsordnung nach dem ersten Absatze den Beisatz beschließen:

„Auch dem Landtage steht zu, wenn er die Verhandlung eines Ausschußberichtes für dringlich hält (§ 22) die Zeit zu dieser Verhandlung zu bestimmen“

Bregenz, den 7. Oktober 1874.

Joh Thurnher, m/p.

Landeshauptmann: Nach Erschöpfung der Tagesordnung werde ich gesetzmäßig darüber verfügen.

Ich schreite nun zur Tagesordnung. Erster Gegenstand derselben ist die Regierungsvorlage beziehungsweise der Ausschußbericht über die Regelung der dinglichen Rechte. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Dr. Fetz (liest):

Hoyer Landtag!

In der Sitzung dieses hohen Landtages vom 23. Dezember 1873 wurde folgender Beschluß gefaßt:

„Der Landes-Ausschuß habe bis zur nächsten Landtagsession Erhebungen betreffend die Hypotheken-Erneuerungen in ihren allfälligen Wirkungen für das Land Vorarlberg zu pflegen, und hierüber dem Landtage in seiner nächsten Session Bericht zu erstatten.“

Diesem Beschlusse entsprechend ersuchte der Landes-Ausschuß das k. k. Oberlandesgericht für Tirol und Vorarlberg mit Note vom 27. Juni 1874 um dessen Gutachten über nachstehende Punkte:

1. in wie ferne durch die Hypotheken-Erneuerung in Tirol den größeren Mängeln des Verfachbuches Abhilfe geleistet wurde, und dieselbe das Grundbuch zu ersetzen vermöge;
2. in wie ferne sie als Vorarbeit für das Grundbuch von Werth sey,
3. ob die Durchführung der Hypotheken-Erneuerung im Interesse des Landes Vorarlberg gelegen sei.
4. ob der aus solcher Maßregel zu gewärtigende Nutzen mit dem hiefür erforderlichen Kostenaufwande in annehmbarem Verhältnisse stünde,
5. ob Abänderungen in den Bestimmungen des für Tirol geltenden Gesetzes für den Fall, als dasselbe auch für Vorarlberg in Vorschlag zu bringen wäre, angezeigt erscheinen. —

Über Ermächtigung des Justiz-Ministeriums vom 23. Juli l. Js., Z. 10,128 ließ das k. k. Oberlandesgericht an den Landes-Ausschuß das Gutachten vom 9. September 1874 gelangen, in welchem die vorstehenden Fragen eine erschöpfende Beantwortung finden, und dem zugleich Berichte sämtlicher Gerichtshöfe von Tirol und Vorarlberg, der k. k. Finanz-Prokuratur in

Innsbruck, der Bezirksgerichte in Dornbirn und Bregenz und der Advokatenkammer von Vorarlberg angeschlossen sind.

Das dem hohen Landtage bereits bekannte Gutachten des k. k. Oberlandesgerichtes erklärt sich in sehr entschiedener Weise gegen den Werth der Hypotheken-Erneuerung, und zwar sowohl in so ferne es sich um eine ausreichende und namentlich andauernde Behebung der Mängel des Verfachbuches, als

81

um eine etwaige Vorarbeit für das Grundbuch handelt. – Ganz auf dem gleichen Standpunkte stehen im Großen und Ganzen die Gerichte, welche in dieser Frage ihre Berichte erstatteten, und die Vorarlberg. Advokaten-Kammer.

Für das Comite ergibt sich hieraus die Konsequenz, daß dem hohen Landtage ein Gesetz betreffend die Hypotheken-Erneuerung für Vorarlberg nicht in Verschlag zu bringen sei.

Maßgebend hiebei ist, daß durch dieselbe weder die Evidenz des Verfachbuches in Bezug auf die Belastung der einzelnen Grundstücke in dauernder Weise hergestellt würde, noch daß in der mit bedeutenden Kosten verbundenen Maßregel für die zukünftige Anlage des Grundbuches eine irgendwie erhebliche Vorarbeit erblickt werden kann.

Demnach mußte sich das Comite die Frage vorlegen, ob es sich für berufen erachte, schon gegenwärtig dem Hoheit Landtage den bereits in der Session des Jahres 1872 berathenen Gesetzesentwurf betreffend die Anlegung von Grundbüchern in Vorarlberg entweder unverändert oder mit Modifikationen zur Annahme zu empfehlen.

Wenn auch auf dem Gebiete der Hypotheken-Gesetzgebung die Meinungen noch nicht geklärt sind, und namentlich in neuester Zeit Prinzipien sich Bahn gebrochen haben, die von dem in Österreich bestehenden Systeme wesentlich differiren, so dürfte es mit Rücksicht darauf, daß unsere materielle sowohl als formelle Civilrechts-Gesetzgebung in ihren die dinglichen Rechte betreffenden Bestimmungen das Institut des Grundbuches zur Grundlage hat, sich mit der Zeit als eine nicht abweisbare Nothwendigkeit herausstellen, die Einführung des Grundbuches auch in Vorarlberg anzubahnen.

Dieser Erwägung, die eine weitere, schwer wiegende Unterstützung in der Rücksichtnahme aus den Realkredit findet, gegenüber glaubt jedoch das Comite auch nachstehende Punkte hervorheben zu sollen:

1. Die Kosten der Anlegung des Grundbuches würden naturgemäß auf eine sehr bedeutende Summe sich belaufen. – Wenn nun auch der hohe Landtag sich in der Session des Jahres 1872 bereit erklärte einen Pauschalbetrag pr. 8000 sl. auf den Landesfond zu übernehmen, so ist einerseits zu berücksichtigen, daß nicht die Sicherheit vorliegt, daß die hierauf bezügliche Bestimmung eines Gesetz-Entwurfes denselben nicht schließlich zum Scheitern bringen könnte, – und andererseits, daß die Kostenfrage mit Ausschluß gewisser Leistungen der Gemeinden in jenen Gesetzen, welche im Laufe dieses Jahres für eine Reihe von Ländern in Bezug der Anlegung neuer Grundbücher zu Stande kamen, offen blieb, und daß es somit nahe liegt, daß, wenn in den letzteren Fällen die Kosten dieser Anlegung auf das Ärar übernommen werden sollten, dasselbe auch für Vorarlberg gelten muß.

2. Die Anlegung des neuen stabilen Katasters ist im Lande noch nicht durchgeführt. — Es würde sich daher, wenn, wie es in der Natur der Sache liegt, auf Grund derselben die Evidenz des Besitzstandes im Grundbuche hergestellt werden soll, oder wenn die Bezeichnung der Bestandtheile eines Grundbuchskörpers mit den Bezeichnungen im Kataster und in der Katastral-Mappe übereinzustimmen hat, von selbst ein gegenwärtig vielleicht noch nicht einmal bestimmbarer Aufschub für die einleitenden Arbeiten zur Anlegung des Grundbuches ergeben.

3. Es ist bekannt, daß die Frage des Legalisirungszwanges in der letzten Session des Reichsrathes trotz der vielen und zwar gerade aus den größten und in ihrer Kultur vorgeschrittensten Ländern eingelaufenen Petitionen gegen denselben nicht zur Verhandlung gelangte. — Wenn nun sehr maßgebende Stimmen wenigstens für eine Erleichterung der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen eingetreten sind, dürfte es vielleicht nicht unangemessen erscheinen, das Resultat dieser Bestrebungen abzuwarten, ehe in die definitive Berathung des Gesetz-Entwurfes, in dem zu Folge der eingeschränkten Kompetenz der Landesgesetzgebung in dieser Frage der Legalisirungszwang nicht behandelt werden kann, herangetreten wird.

Das Comite glaubt sonach einen Beschluß des hohen Landtages in der Richtung einholen zu sollen, ob derselbe es für angemessen erachte, in die Berathung eines Gesetz-Entwurfes betreffend die Anlegung von Grundbüchern noch in dieser Session einzugehen.

82

Wenn das Comite seinen Antrag in negativer Richtung stellt, so ist dieß durch den Umstand geboten, daß dasselbe bisher einen Auftrag zur Ausarbeitung eines neuen, oder zur Vorlegung des bestehenden im Jahr 1872 berathenen Gesetz-Entwurfes nicht erhalten hat, daß dasselbe weiters aus den schon namhaft gemachten Erwägungen es nicht für angemessen erachtet, in dieser Session einen solchen Gesetzentwurf definitiv zu beschließen, und daß endlich, wenn der hohe Landtag entgegengesetzter Ansicht sein sollte, diese einfach dadurch zum Ausdruck zu gelangen hätte, daß der unten gestellte Antrag abgelehnt, und entweder das bereits bestehende, oder ein neu zu wählendes Comite mit der Berathung und Vorlegung des bezüglichen Gesetz-Entwurfes beauftragt würde.

Es wird sonach der Antrag gestellt:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei in der gegenwärtigen Session von der Berathung und Vorlegung eines Gesetz-Entwurfes betreffend die Anlegung von Grundbüchern im Lande Vorarlberg Umgang zu nehmen, jedoch die Angelegenheit in der nächsten Landtags-Session durch den Landes-Ausschuß neuerdings in Vorlage zu bringen“

Landeshauptmann: Es ist auch noch ein Telegramm vom Herrn Landeshauptmann der Bukowina hier eingetroffen, von welchem sich das Comite Aufschluß über den Kostenpunkt erbeten hat. Ich bitte dasselbe ebenfalls zu verlesen.

Dr. Fetz (liest): „Nach § 41 des Grundbuchgesetzes können Besitzer aufzunehmender Liegenschaften zur Kostenbestreitung der Anlegung nicht verhalten werden. Gemeinde- und Gutsgebiete haben Amtsalokaltäten beizustellen, zu beheizen, so wie die nöthige Hilfeleistung bei Amtshandlungen zu gewähren.“

In Folge einer Landtagsresolution hat der Herr Justizminister laut Erlaß vom 14. August 1873 Z. 8749 aus Anlaß der Grundbücheranlegung die

Vermehrung des Gerichtspersonales erwirkt. Die Kosten der Mappen, Diurnisten, Sachkundigen, Geometer werden auf den gesumten Justizetat übernommen. (Stenografisches Protokoll vom Jahre 1872 pag. 263; Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses vom Jahre 1873 pag. 24.) Kochanowski."

Dieses Telegramm betrifft also, wie die Herren sehen, die Kostenfrage, die allerdings auch im Berichte berührt ist. Es wird sich vielleicht im Laufe der Debatte die Gelegenheit ergeben, auch auf dieses Telegramm, respective auf den Inhalt desselben, zurück zu kommen.

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung. — Der Herr Abgeordnete v. Gilm hat das Wort.

v. Gilm: Die Erkenntniß des Bedürfnisses und der Dringlichkeit der Angelegenheit betreffs Anlegung des Grundbuches hat sich bereits in jeder Session des Vorarlberger Landtages durch die diesbezüglich in diesem Saale gepflogenen Verhandlungen gezogen. Bereits im Jahre 1871, als das allgemeine Grundbuchgesetz erschien, ist das hohe Haus in die Berathung dieses Gesetzentwurfes eingegangen; im Jahre 1872 hat der Landtag von Vorarlberg diesen Gesetzentwurf mit einigen Modifikationen angenommen, die Annahme desselben jedoch durch eine Resolution an die Beseitigung des Legalisierungszwanges geknüpft. Im Jahre 1873 ist man aber von diesem bereits angenommenen Gesetzentwürfe durch Anträge auf Einleitung von Erhebungen über die Hypothekenerneuerung und Einführung derselben in Vorarlberg wieder abgegangen. Die diesfälligen Erhebungen sind nun gepflogen worden und es ist durch dieselben zur Wahrheit geworden, was schon im vorigen Jahre vorauszusehen war: das Comite selbst spricht aus, daß eine Hypothekenerneuerung weder eine ausreichende, noch weniger aber eine dauernde Gewähr für die Behebung der vorhandenen Mißstände schaffen könnte; ferner erklärt dasselbe, daß die Hypothekenerneuerung auch nie und nimmer eine ersprießliche Vorerhebung für die Anlegung des Grundbuches bilden könne. Dennoch kommt aber das Comite zu dem sonderbaren Schlusse, daß die Zeit kommen dürfte, wo es sich auch in Vorarlberg als ein unabweisbares Bedürfniß Herausstellen wird, die Anlegung des Grundbuches anzubahnen. Run, meine Herren, die Richtigkeit dieses Satzes kann ich nicht nur nicht anerkennen, sondern ich muß demselben durchaus widersprechen; denn das Bedürfniß hiernach

83

wird sich nicht erst zeigen, sondern es hat sich schon lange gezeigt. Es liegt das Bedürfniß, und zwar das dringliche Bedürfniß zu Tage, durch Einführung des Grundbuches endlich einmal unser Verfachbuch und dessen Übelstände zu beseitigen. Fragen wir uns nun, was wir dieser dringenden Angelegenheit gegenüber gethan haben. Die Sanktionirung des im Jahre 1872 angenommenen Gesetzes haben wir durch eine Resolution verhindert; tut Jahre 1873 haben wir dasselbe durch einen unnützen Antrag verschleppt und heute wollen wir dieselbe wichtige Frage wieder von der Tagesordnung absetzen. Dazu konnte ich in den vorausgehenden Jahren die Zustimmung nicht geben und ich kann und werde es auch heuer nicht thun. Es ist nicht nothwendig, die Dringlichkeit und das Bedürfniß, welches schon längst anerkannt ist, hier weiter zu betonen. Ich will daher zunächst nur in die Gründe eingehen, mit welchen das Comite seinen Vertagungsantrag motivirt. Unter diesen Gründen ist die Kostenfrage vorangestellt. Nun, meine Herren! das hohe Haus hat bereits tut Jahre 1872 als diesfälligen Kostenbetrag eine Pauschalsumme in der Höhe von 8000 fl., zahlbar in 4 Jahresraten, bewilliget. Wenn wir weiter, wie es auch der Comitebericht anführt, in Erwägung ziehen, daß in diesen Gesetzen, welche im Laufe dieses Jahres in den verschiedenen Ländern zu Stande gekommen sind, die

Kostenfrage eine offene geblieben ist, und wenn, wie wir gerade früher vernommen haben, das in der Bukowina zu Stande gekommene Grundbuchgesetz die Kostenfrage in so befriedigender Weise gelöst hat, dann, meine Herren, kann der Kostenpunkt bei uns nie und nimmermehr einen Stein des Anstoßes bilden. Auch uns bleibt es unbenommen, dasjenige anzusprechen, was anderen Ländern gewährt worden ist, und wir dürfen das, als eines der ärmsten Länder, auch mit Recht erwarten.

Als weiterer Grund wird vorgebracht, daß die Anlegung des stabilen Katasters noch nicht durchgeführt sei. So viel ich das verstehe, kann sich das nur auf die erforderliche und stets nothwendige Berichtigung tut Kataster beziehen. Auch das, meine Herren, kann nie und nimmer ein Grund sein, die Anlegung des Grundbuches zu vertagen, denn gerade die gesetzliche Bestimmung über die Anlegung des Grundbuches wird auch diesen Mängeln des Katasters abhelfen und wesentlich zur Forderung dieses Werkes beitragen.

Endlich wird, und zwar wohl als Hauptgrund, der Umstand angeführt, daß der Legalisirungszwang noch nicht beseitigt ist. Aber auch den Legalisirungszwang, meine Herren, haben wir nach den vom Comite selbst gegebenen Andeutungen durchaus nicht so sehr zu fürchten. Der Comitebericht sagt nämlich, daß viele, und zwar gerade die größten und fortgeschrittensten Länder, sich bereits für die Aufhebung des Legalisirungszwanges erklärt haben und es ist den Herren gewiß bekannt, daß sich auch in dieser Landtagssession noch fortwährend Länder für die Aufhebung des Legalisirungszwanges aussprachen. Es ist tut Berichte ferner betont, daß von sehr maßgebender Stelle Stimmen laut wurden, es stehe, wenn nicht die Beseitigung des Legalisirungszwanges, so doch gewiß eine bedeutende Erleichterung dieser gesetzlichen Bestimmung in Aussicht. Wir dürfen also, meine Herren, uns der frohen Zuversicht hingeben, und ich hege wahrhaftig auch keinen Zweifel, daß der Reichsrath in dieser Session den Petitionen, den allseitigen Wünschen nach Beseitigung der bestehenden Übelstände in dieser Hinsicht gerecht werden wird. Und wenn dies wirklich, wie sicher zu erwarten steht, geschieht, dann, meine Herren, haben wir gar keine Ursache mehr, uns wieder von unserer Aufgabe zu entfernen und abermals die Annahme und endliche Einführung des Grundbuches zu verzögern.

Das sind also die Gründe, warum ich dem heute vorliegenden Verschleppungsantrage nicht beitreten zu können glaube und weshalb ich den Antrag stelle und zugleich dem Herrn Landeshauptmann übergebe:

„Die Angelegenheit betreffs Regelung der dinglichen Rechte in Vorarlberg ist an das hiefür gewählte Comite zur nochmaligen Berathung und Vorlage des bereits angenommenen Gesetzentwurfes, betreffend die Anlegung von Grundbüchern im Lande Vorarlberg, zurückzulegen.“

Es bleibt auch bei diesem Antrage dem Comite nach wie vor offen und anheimgestellt, in die Frage des Kostenpunktes wieder einzugehen und neuerdings den dringenden Wunsch des hohen Hauses aus Beseitigung des Legalisirungszwanges hiebei auszusprechen.

84

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren mehr das Wort ergreift –

Dr. Ölz: Ich bitte um das Wort.

Landeshauptmann: Herr Dr. Ölz hat das Wort.

Dr. Ölz: Ich stimme der Ansicht meines geehrten Herrn Vorredners vollkommen bei, daß die Einführung des Grundbuches eine unabweisbare Nothwendigkeit geworden ist. Dieses, bei den gesteigerten Verkehrs- und Creditverhältnissen wirklich von Tag zu Tag als dringender sich herausstellende Bedürfniß ist so einleuchtend und es ist darüber schon so viel gesagt worden, daß dem wirklich nichts Wesentliches beigefügt werden kann. Bezüglich der Losung der Kostenfrage jedoch bin ich mit meinem Herrn Vorredner nicht vollkommen einverstanden. Es handelt sich hier nicht um die Anerkennung der Nothwendigkeit, sondern um die Hinwegräumung der Hindernisse, welche der Einführung des Grundbuches entgegenstehen, deren wesentlichstes die Kostenfrage ist. So lauge nun die hohe Regierung aus sogenannten prinzipiellen Gründen an dem Gesetze des Legalisirungszwanges festhält, obschon sehr gewiegte Juristen und Gesetzeskundige dasselbe nicht billigen und obschon es beim Volke nirgends eine freundliche Aufnahme gefunden hat, wird auch die Einführung des Grundbuches ein bloßer Wunsch bleiben um so mehr, und in so lange, als der hohe Landtag sich nicht entschließen kann, dem ohnedies schon mit Lasten überbürdeten Volke helfend die Hand zu reichen bei Auferlegung neuer Lasten, die ganz gewiß aus dem Legalisirungszwang, man mag dagegen sagen, was man will, erwachsen und vielleicht nicht so unbedeutend sein werden, als mein Herr Vorredner glaubt. Der Wunsch nach Einführung des Grundbuches wird um so mehr ein frommer Wunsch bleiben, als sich auch die Regierung nicht entschließen will, dem Volke die wirklich große Wohlthat des Grundbuches wohlfeilerer: Kaufes zukommen zu lassen und dem Landtage die Mitverantwortlichkeit für das Eingehen in so schwere Kaufbedingungen, wie es der Legalisirungszwang ist, zu ersparen. Aus diesem Grunde kann ich dem Antrage meines Herrn Vorredners nicht beistimmen.

Rhomberg: Ich bitte um das Wort.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Albert Rhomberg hat das Wort.

Rhomberg: Es ist ganz richtig, daß die Einführung des Grundbuches eine dringende Nothwendigkeit ist und ich wäre auch mit dem Antrage des Herrn v. Gilm vollkommen einverstanden, wenn es nicht dem Comite wirklich an Zeit gebrechen würde, diese Gesetzesvorlage in dieser Session noch einmal in Behandlung zu ziehen und neuerlich Anträge zu stellen. Überdies ist es höchst wahrscheinlich, daß in der Zwischenzeit der Legalisirungszwang, wenn nicht gänzlich fallen, so doch bedeutend erleichtert werden wird. Ich muß daher dem Antrage des Comites beipflichten, daß der Gegenstand auf die nächste Landtagssession vertagt werde.

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren mehr das Wort nimmt —

v. Gilm: Ich mochte nur noch bemerken, daß ich meinem Antrage nichts weiteres beizufügen habe und daß derselbe aus keinem andern Grund gestellt wurde, als um dem hohen Hause die hohe Wichtigkeit der Sache zur ernstern Erwägung anzuempfehlen.

Landeshauptmann: Die Debatte ist geschlossen; es hat noch der Herr Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Fetz: Ich habe den Ausführungen des Herrn Abgeordneten v. Gilm nur eine sehr kurze Erwiderung entgegen zu halten.

Die Tendenz des vom Comite vorgelegten Berichtes, wie sich dieselbe auch in dem gestellten Anträge abspiegelt, geht eben nur dahin, dem hohen Hause die Gelegenheit zu geben, darüber schlüssig zu werden, ob schon in dieser Session eine Gesetzesvorlage betreffend die Anlegung von Grundbüchern einzubringen oder ob die Einbringung derselben auf die

nächste Session zu vertagen sei. Ich bin also dem Herrn Abgeordneten v. Gilm gerade von dem Standpunkte aus, auf den sich das Comite gestellt hat, dafür sehr dankbar, daß er in ernster und eingehender Auseinandersetzung alle diejenigen Gründe hervorgehoben hat, welche dafür sprechen könnten, dermalen schon die Verhandlung über die Gesetzesvorlage in Angriff zu nehmen. Allerdings hat Herr von Gilm wie das schon in der Natur der Sache liegt, insoferne

85

nichts neues sagen können als eben schon seit einer Reihe von Jahren diese Frage vielfach erörtert und behandelt worden ist und als meines Wissens eine Stimme in der Richtung nicht laut geworden ist, als ob die Einführung des Grundbuches nicht wünschenswerth oder nicht ein sehr dringend gefühltes Bedürfniß wäre. Allein es kann häufig vorkommen, daß man nicht in der Lage ist, einem Bedürfnisse so groß es auch ist, sofort Rechnung zu tragen. Es können sich ferner die Verhältnisse im Laufe der Zeit ändern, und sehr häufig ist es der Fall, daß, wenn es sich darum handelt, einem Bedürfnisse Abhilfe zu verschaffen, sobald man in entsprechender Weise zuwartet und die Entwicklung der Dinge berücksichtigt später viel besser, viel ausgiebiger und in einer der Bevölkerung viel zusagenderen Weise geholfen werden kann, als es gleich Anfangs hätte geschehen können.

Wenn der Herr Abgeordnete v. Gilm auf diejenigen Erwägungen eingegangen ist, welche das Comite dem hohen Landtage vorgelegt hat und auf welche der Vertagungs-Antrag basirt ist, so kann ich ihm in seinen Erörterungen folgen und werde darin vielleicht sogar Argumente dafür finden, daß die allgemeinen Bemerkungen, welche ich voraus geschickt habe, nicht ganz unrichtig sind.

Zunächst ist von dem Comite die Kostenfrage behandelt worden. Damals als in diesem hohen Hause das erste Mal ein Gesetzentwurf in dieser Angelegenheit vorgelegt wurde, war die Kostenfrage ebenfalls Gegenstand eines dabei gefaßten Beschlusses, der dahin ging, daß die Kosten der Anlegung von Grundbüchern vom Gesamt-Ärar, also vom Staate zu tragen seien. — Dieser damals nämlich im Jahre 1871 gefaßte Beschluß des hohen Landtages war mit ein Grund oder eigentlich der Hauptgrund, daß die Sanktionirung des vom hohen Hause angenommenen Gesetzentwurfes nicht erfolgte. Als im Jahre 1872 die Regierungsvorlage in dieser Angelegenheit zur Verhandlung kam, wurde, wie die Herren sich noch erinnern können, eben von Seite des Herrn Regierungsvertreters die Ansicht geltend gemacht, und dieselbe gelangte auch in dem Entwurfe zum Ausdrucke, daß die Kosten der Anlegung der Grundbücher vom Lande zu tragen seien, weil eben die Bestimmung darüber, ob Grundbücher anzulegen seien, nicht eine Reichs- sondern eine Landesangelegenheit sei. Nach verschiedenen Unterhandlungen wurde dann allerdings ein Ausweg in der Weise getroffen, daß in dem Gesetzentwurfe die Bestimmung ausgenommen wurde, es sei vom Lande eine Kosten-Pauschalsumme im Betrage von 8000 fl. zu tragen. Was der Erfolg dieses Beschlusses gewesen wäre, ist ungewiß. Man hätte sagen können, daß ein derartiger Beschluß über einen zu leistenden Pauschalbetrag in einen Gesetzentwurf über die Anlegung von Grundbüchern an und für sich überhaupt gar nicht gehöre, vielleicht hätte man es auch nicht gesagt. In der Zwischenzeit hat sich herausgestellt, daß man in der Bukowina dadurch, daß sie die Kostenfrage offen ließ, wahrscheinlich besser gefahren ist, als wir gefahren sein würden, wenn damals jene Bestimmung nicht bloß vom hohen Landtage angenommen worden wäre, sondern durch die Sanctionirung des Gesetzes auch Gesetzeskraft erlangt hätte. Es sind weiters im Laufe dieses Jahres und zwar in Folge einer Devolution der Gesetzgebung an das Abgeordnetenhaus resp, den Reichsrath für eine

Reihe von Ländern Gesetzentwürfe beschlossen und sanktionirt worden, welche dahin gehen, daß in den betreffenden Ländern Grundbücher neu anzulegen seien. Das ist im Großen und Ganzen dieselbe Arbeit, wie es allenfalls die Einführung des Grundbuches in Vorarlberg sein würde. Auch in diesen Gesetzentwürfen ist die Kostenfrage offen geblieben und wenn dieselbe, wie nicht zu bezweifeln sein dürfte, in diesen Ländern dieselbe Lösung findet wie in der Bukowina, so haben wir einen weiteren Präcedenz-Fall und es dürfte sich mit der Zeit, wie ich wenigstens glaube, als nahezu gewiß herausstellen, daß die Kostenfrage im Großen und Ganzen überhaupt auf den Staat übergehen wird. Es liegt dies ganz in der Natur der Sache; denn die Grundbücher bilden mit einem Theil der materiellen und formellen Gesetzgebung; sie bilden die Grundlage einer Reihe von Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches und der Gerichtsordnung und es ist ein ganz einfacher und logischer Schluß, wenn man sagt, daß sobald die Gesetzgebung in diesem Falle dem Reiche vorbehalten ist und wenn bezüglich derjenigen Kosten, welche sich aus der materiellen und formellen Gesetzgebung ergeben, überhaupt das Reich einzutreten hat, dies auch bezüglich des Grundbuches zu gelten habe.

Was nun die zweite Erwägung betrifft, welche das Comite den Herren vorlegt, so scheint mir denn doch, daß Herr v. Gilm sich insoferne einigermassen im Irrthume befindet, als er eben anzunehmen

86

scheint, daß neben der Anlegung der Katastral-Mappen, neben der Durchführung des stabilen Katasters sich auch die Ausführung derjenigen Arbeiten, welche die Anlegung des Grundbuches erfordern würde, zu gleicher Zeit einstigen lasse, ohne daß sich eine bedeutende Vermehrung der Kosten ergeben würde. In dem Gesetzentwurfe v. J. 1872 ist eben auf den Kataster naturgemäß Rücksicht genommen und ist beispielsweise im § 7 ausdrücklich bestimmt, daß die Bezeichnung der Bestandtheile eines Grundbuchskörpers mit der Bezeichnung im Kataster und in der Katastral-Mappe übereinzustimmen habe. Es ist weiters als vorbereitende Handlung für die Anlegung von Grundbüchern im § 17 bestimmt, daß die Liegenschaften in der Gemeinde aufzunehmen und in das Verzeichniß derselben einzutragen seien und daß eine Kopie der Katastral-Mappe beige-schafft werden müsse. Es ist also gerade bei der Anlegung und sogar bei den vorbereitenden Handlungen zur Anlegung von Grundbüchern eben auf die Katastral-Mappen und auf den schon hergestellten Kataster hingewiesen und es liegt das auch in der Natur der Sache. Selbst das Oberlandesgericht hat in seinem Gutachten, dessen Tendenz sehr begreiflicher Weise dahingeht, die Vortheile der Anlegung von Grundbüchern auseinanderzusetzen, darauf hingewiesen, daß gerade im gegenwärtigen Zeitpunkte, wo der neue Kataster angelegt wird, die Frage beseitigt sein dürfte, ob die Anlegung von Grundbüchern in Ländern, wo eine stark entwickelte Güterzertheilung stattfindet, nicht mit so unverhältnißmäßigen Kosten verbunden sei, daß die Anlegung selbst sich als unmöglich herausstellen würde. Gerade mit Rücksicht auf den Kostenpunkt erklärt das Oberlandesgericht die Anlegung von Grundbüchern als durch den neuen Kataster ermöglicht, und indem man sich aus diesen Schluß beruft, kann man sagen, wenn zugewartet wird bis der Kataster vollendet ist, haben wir keine Zeit versäumt, sondern man wird dann den richtigen Zeitpunkt treffen, um das Grundbuch anzulegen.

Was den Legalisirungs-Zwang betrifft, so ist über denselben in diesem hohen Hause schon so viel geredet worden und es haben sich auch heute bereits dem Herrn Abgeordneten v. Gilm gegenüber zwei Redner hören lassen, so daß ich mir füglich die Mühe ersparen kann, neuerdings auf diese Frage zurückzukommen. Allerdings glaube auch ich, daß im Laufe

dieses Jahres eine Lösung dieser Frage stattfinden wird und selbst wenn man schließlich zur Einsicht gelangen würde, daß die Anlegung von Grundbüchern ein so unabweisbares Bedürfnis sei, daß man den Legalisirungs-Zwang, wenn er nicht beseitigt wird, mit in den Kauf nehmen müßte, so würde man, wenn die Frage einmal definitiv nach was immer für einer Richtung gelöst sein wird, mit größerer Beruhigung und größerer Kenntniß der Sachlage darauf eingehen können, den Gesetzentwurf zu berathen.

Ich glaube also, daß allerdings Gründe vorhanden sein dürften, bei aller Anerkennung des Bedürfnisses nach Einführung des Grundbuches vorläufig davon Umgang zu nehmen und dem Antrage so wie ihn das Comite gestellt hat beizustimmen

Landeshauptmann: Ich werde nun zunächst den Abänderungsantrag des Herrn Landeshauptmannstellvertreter v. Gilm zur Abstimmung bringen. Er lautet (verliest denselben wie oben). Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, bitte ich sich von den Sitzen zu erheben. Er ist gefallen.

Ich schreite daher zur Abstimmung über den Antrag des Ausschusses. Er lautet (verliest denselben). Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, bitte ich sich von den Sitzen zu erheben.

Er ist angenommen.

Der zweite Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung ist der Ausschußbericht über den Rechenschaftsbericht des Landesausschusses, das Präliminäre des Landesfondes, des Landeskulturfondes und des Grundentlastungsfondes pro 1875.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Huber das Wort zu nehmen.

Es wird nöthig fallen, daß der Herr Sekretär den Rechenschaftsbericht des Landesausschusses und Herr Dr. Huber als Berichterstatter den Ausschußbericht verliest.

Dr. Huber: (Liest wie folgt).

87

Hoher Landtag!

Wie sich aus den vorgelegten Aktenstücken ergibt hat der Landesauschuß die in der am 5. Jänner 1874 zu Ende gegangenen Landtags-Session gefaßten Beschlüsse, der Erledigung in gesetzmäßiger Weise zugeführt.

(Sekretär v. Ratz verliest: Punkt: I. lieber die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse und zwar A. Jener Landtagsbeschlüsse, welche der kaiserlichen Sanktion bedürftigen. Siehe Rechenschaftsbericht, separat gedruckte Beilage).

Dr. Huber: ad I. A. ist nur zu bemerken, daß die kaiserliche Sanktion sämmtlichen sieben, derselben bedürftigen Landtagsbeschlüsse, ertheilt wurde. (Sekretär v. Ratz verliest Punkt B. Jener Landtagsbeschlüsse, welche ans Grund des § 18 der L.-O. gefaßt worden sind; Siehe Rechenschaftsbericht.)

Dr. Huber: (Verliest ad I. B. des Ausschußberichtes:)

Landeshauptmann: Da Niemand das Wort ergreift, bitte ich weiter zu fahren.

(Sekretär v. Ratz verliest Punkt C. Jener Landtagsbeschlüsse, die in den Wirkungskreis des

Landesausschusses fallen. Siehe Rechenschaftsbericht).

Dr. Huber: (Verliest ad I. C. Siehe Ausschlußbericht).

Landeshauptmann: Da auch zu diesem Punkte keiner der Herren das Wort zu ergreifen gedenkt, bitte ich weiter zu fahren.

(Sekretär v. Ratz verliest Punkt II. Landesfond. Siehe Rechenschaftsbericht.)

Dr. Huber: (Verliest ad 11. Siehe Ausschlußbericht).

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte. —

Da keiner der Herren das Wort ergreift, ersuche ich den Herrn Sekretär um Verlesung des Landesfonds-Voranschlages pro 1875.

(Sekretär v. Ratz verliest denselben. Siehe separat gedruckte Beilage).

Landeshauptmann: Die Debatte ist eröffnet. — .

Da keiner der Herren das Wort ergreift, so schreite ich zur Abstimmung.

Der erste Antrag geht dahin:

„Hoher Landtag wolle die Vermögensverwaltung des Vorarlberger-Landesfondes für das Jahr 1873 mit der

Gesamteinnahme von 42,049 fl. 82 fr.

und der Gesamtausgabe von 31,450 fl. 47 kr.

daher mit dem Cassa-Reste von 10,599 fl. 35 kr.

genehm halten.“

Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen).

Der weitere Antrag lautet:

„Der hohe Landtag wolle dem Voranschlage des Vorarlberger Landesfondes für das Jahr 1875 seine Zustimmung ertheilen.“

Diejenigen Herren, welche auch mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Ich bitte weiter zu fahren.

88

(Sekretär v. Ratz verliest Punkt III. Grundentlastungsfond. Siehe Rechenschaftsbericht). Dr. Huber: (Verliest ad III. des Ausschlußberichtes und zwar A. Betreffend den mit Tirol gemeinsamen Grundentlastungsfond, B.

Betreffend die besondere Schuld des Landes Vorarlberg für das Jahr 1873, dann die Präliminaren des Grundentlastungsfondes für das Jahr 1875 und zwar: A. Des gemeinsamen tirolisch-vorarlberg'schen Grundentlastungsfondes, und B. In Betreff der Schuld des Landes Vorarlberg an den Grundentlastungsfond.)

Landeshauptmann: Da keiner der Herren das Wort ergreift, schreite ich zur Abstimmung. Der erste Antrag geht dahin:

„Hoher Landtag wolle den Rechnungsabschlüssen und Präliminarien, der unter der tirolischständischen Verwaltung stehenden Fonde, wie dies auch seither geschah, die Genehmigung ertheilen.“

Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrag einverstanden sind, bitte ich sitzen zu bleiben. (Angenommen.)

Der zweite Antrag lautet:

„Hoher Landtag wolle den Rechnungsabschluß des mit Tirol gemeinsamen Grundentlastungsfondes für das Jahr 1873 mit der nachgewiesenen Ergebnis genehm halten.“

Da keiner der Herren das Wort ergreift, nehme ich diesen Antrag als zugestanden an. Der dritte Antrag lautet:

„Der hohe Landtag wolle den Rechnungsabschluß bezüglich der Schuld des Landes Vorarlberg an den Grundentlastungsfond pro 1873 nach den vorstehenden Ergebnissen genehmigen.“

Da sich keiner der Herren zum Worte meldet, nehme ich auch diesen Antrag als zugestanden an. Der vierte Antrag geht dahin:

„Der hohe Landtag wolle den Voranschlag des gemeinsamen tirolisch-vorarlberg'schen Grundentlastungsfondes pro 1875, wornach sich ein, zur börsenmäßigen Obligationseinlösung verwendbarer Betrag von 53,984 fl. ergibt, genehmigen.“

Ich nehme auch diesen. Antrag, nachdem sich keiner der Herren mehr zum Worte meldet, als zugestanden an.

In Betreff der Schuld des Landes Vorarlberg an den Grundentlastungsfond werden folgende Anträge gestellt:

„Der hohe Landtag wolle den Voranschlag für das Jahr 1875 betreffend die auf das Land Vorarlberg entfallende Schuld an den Grundentlastungsfond, wornach sich die Schuld mit Schluß des Jahres 1875 auf 62,889 fl. reduciren würde, gutheißen.“

Da keiner der Herren das Wort ergreift, nehme ich diesen Antrag als zugestanden an. Endlich wird beantragt:

„Der hohe Landtag wolle einen Steuerzuschlag von $3\frac{1}{2}\%$ zur Deckung des Erfordernisses für den Grundentlastungsfond pro 1875 zugestehen.“

Da keine Einsprache erhoben wird, erkläre ich auch diesen Antrag als genehmiget. Ich bitte weiter zu fahren.

(Sekretär v. Ratz verliest Punkt IV. Forderung an das hohe k. k. Ärar im Betrage von 73,884 fl. 20 fr. C M. Siehe Rechenschaftsbericht.)

Dr. Huber: (Verliest ad IV. Siehe Ausschlußbericht.)

Landeshauptmann: Ich bitte weiter zu fahren.

(Sekretär v. Ratz verliest Punkt V. Arlbergbahn. Siehe Rechenschaftsbericht.) Dr. Huber: (Verliest ad V. Siehe Ausschlußbericht.)

Landeshauptmann: Wollen Herr Berichterstatter vielleicht auch die Bittschrift zur Verlesung bringen?

Dr. Huber: (Verliest dieselbe. Siehe 8. Seite des Ausschlußberichtes.)

Landeshauptmann: Die Besprechung ist eröffnet.

Dr. Fetz: Ich bin vollkommen einverstanden, daß in dieser Angelegenheit eine Bittschrift an Se. Majestät den Kaiser gerichtet werde; auch bin ich im Großen und Ganzen mit dem Inhalte des Entwurfes einverstanden; nur werde ich mir vielleicht später erlauben, einige nicht sehr wesentliche Abänderungen zu beantragen.

Der Antrag des Ausschusses geht übrigens auch weiters dahin, daß die zu beschließende Bittschrift Sr. Majestät dem Kaiser persönlich durch eine eigens zu wählende Deputation überreicht werde. Mit diesem zweiten Theile des Antrages bin ich für meine Person nicht einverstanden und ich möchte daher in dieser Beziehung die Bitte an den Herrn Landeshauptmann richten, daß über den zweiten Theil des Antrages abgesondert abgestimmt werde. Die Gründe dafür sind einfach folgende: Erstens einmal ist die Überzeugung gegründet, wie dies ja auch im Entwurfe der Bittschrift ausgesprochen wird, dem Zustandekommen der Arlbergbahn von der erhabenen Stelle aus, an welche die Bittschrift gerichtet wird, bisher nicht nur nicht irgend ein Hinderniß entgegen gesetzt wurde, sondern, wie wir ja in schuldiger Dankbarkeit anerkennen müssen, von dieser Stelle aus dieses Projekt stets gefördert worden ist. Es dürfte daher eine eigene Deputation in dieser Richtung ein Apparat sein, der eben durch die Sachlage nicht als geboten erscheint.

Ich habe übrigens auch noch ein zweites Bedenken. So sehr es zweifellos ist, und so sehr es auch in diesem hohen Landtage stets anerkannt wurde, daß bei dem Zustandekommen der Arlbergbahn das Land Vorarlberg in hervorragender Linie betheiligt ist, und das Zustandekommen der Bahn, wie in der Bittschrift selbst ausgesprochen ist, für das Land in strategischer und volkswirtschaftlicher Hinsicht ein nahezu unabweisbares Bedürfniß ist, — so sehr dies alles richtig ist, muß doch, wie ich glaube, immer an dem Standpunkte festgehalten werden, daß dieses Unternehmen in erster Linie ein das Reich selbst angehendes Unternehmen ist; denn nur dadurch, daß man diesen Standpunkt als den richtigen ansieht, ist eben die Bemerkung begründet, daß der Kostenpunkt selbst, der ein sehr bedeutender ist, hier nicht in Frage kommen kann, sondern daß eben das Reich, respektive die Vertretung des Reiches im allgemeinen Interesse, an dem Unternehmen die Verpflichtung finden muß, den Kostenpunkt zu tragen, das heißt, sich durch denselben nicht abhalten zu lassen, endlich einmal das Zustandekommen der Arlbergbahn zu sichern.

Ich denke nun, daß wenn in einer Sache, die nicht spezifisch eine Angelegenheit des Landes ist, eine Deputation des Landtages an Seine Majestät abgesendet wird, dadurch möglicherweise in den Augen mancher der Gesichtspunkt, welcher der allein richtige und maßgebende ist, verrückt werden könnte.

Ich glaube daher, daß gerade durch die Absendung einer Deputation – abgesehen davon, daß sie an und für sich nicht als nothwendig erscheint – möglicherweise das Unternehmen gefährdet werden könnte. Aus diesem Grunde bin ich dagegen, daß die Bittschrift durch eine besondere Deputation Seiner Majestät überreicht werde.

v. Gilm: Ich erlaube mir, dem hohen Hause zu bemerken, daß ich glaube, dasselbe sei es seiner eigenen Ehre schuldig, den von ihm bereits im vorigen Jahre gefaßten Beschluß, welcher nur durch die Behinderung der Wahl nicht ausgeführt werden konnte, wieder aufzunehmen und auszuführen. Es ist davon gesprochen worden, daß diese Angelegenheit vor allen anderen eine Reichsangelegenheit sei. Ich bin damit vollkommen einverstanden.

90

Schon der Umstand, daß es eine Reichsangelegenheit ist, macht sie vor allem andern zu einer so hochwichtigen Angelegenheit; aber es kann nicht widerlegt werden, daß wir besonders verbunden sind, sie auch vor Allem als eine Landesangelegenheit anzusehen und sie in dieser Weise auch zu vertreten. Sie ist vor allem aus dem Grunde eine hochwichtige Landesangelegenheit, weil ihr gegenüber die Landeskalamität steht, in welche das Land ohne diese Bahn wirklich gerathen kann. Dadurch ist die hohe Wichtigkeit der Bahn für das Land Vorarlberg betont, und wenn wir diese hohe Wichtigkeit erkennen und einsehen, so dürfen wir unbeschadet der persönlichen höchsten, gnädigsten und wohlwollendsten Gesinnung Seiner Majestät des Kaisers, nicht blos auf dieselbe bauen, sondern mit Zutrauen an Ihn herantreten, um diese Bitte auch persönlich zu unterstützen. Nur das allein halte ich einer Landesangelegenheit würdig, und darum vertrete ich aus diesem angeführten Grunde auch die Absendung der Deputation.

Dr. Ölz: Es muß, wie mein erster Herr Vorredner gesagt hat, mit großem Danke anerkannt werden, daß vom Throne aus nie ein Hinderniß dem Zustandekommen der Arlbergbahn gelegt wurde, sondern vielmehr von dort die nachdrücklichste Förderung dieser wichtigen Reichs- und Landesangelegenheit stets ausgegangen ist. Das Hinderniß liegt wirklich nicht beim Throne, das Hinderniß liegt vielmehr im Reichsrathe, und ich glaube, daß gerade durch eine Deputation des Landtages von Vorarlberg an Seine Majestät die Aufmerksamkeit dorthin gerichtet wird, wo das Hinderniß liegt, welches Seinen wohlmeinenden Absichten die Ausführung derselben erschwert. Dadurch wird auch die Aufmerksamkeit Seiner Majestät gerade dorthin gelenkt, wo das Hinderniß liegt, nämlich auf den Reichsrath. Der Reichsrath wird endlich auch irgend einen Anstoß finden, diese Sache als Reichsangelegenheit, was sie wirklich ist, in Verhandlung zu nehmen, zu erörtern und zu beschließen,

Deßwegen glaube ich, daß dadurch, daß wir eine Deputation des Landtages an Seine Majestät richten, der Gesichtspunkt, den wir im Auge haben müssen, nicht verrückt, sondern vielmehr gefördert wird, und muß deßhalb auch erklären, daß ich für die Deputation stimmen werde.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren mehr das Wort ergreift, schließe ich die Debatte. Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Dr. Huber: Ich habe über diesen Punkt nichts weiteres mehr zu bemerken.

Landeshauptmann: Ich werde vorerst zur Abstimmung über den Antrag des Ausschusses auf Erlassung einer Adresse an Seine k. und k. apostolische Majestät und auf Übergabe derselben durch eine Deputation schreiten und

dann erst, nachdem diese Anträge angenommen sein sollten, zur weiteren Verhandlung über den Entwurf der Adresse selbst übergehen. — Nach dem Antrage des Herrn Dr. Fetz werde ich auch den Antrag in zwei Theilen zur Abstimmung bringen.

Der erste Antrag lautet: „Es sei an Seine k. und k. apostolische Majestät eine Bittschrift, deren beiliegender Entwurf dem hohen Hause zur Annahme empfohlen wird, zu richten.“

Diejenigen Herren, welche hiemit einverstanden sind, bitte ich, von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Der zweite Absatz dieses Antrages geht dahin: „und dieselbe (Bittschrift) durch eine aus dem Herrn Landeshauptmann und zwei aus dem hohen Landtage zu wählenden Mitgliedern bestehende Deputation Seiner Majestät dem Kaiser persönlich zu überreichen.“

Diejenigen Herren, welche auch hiemit einverstanden sind, bitte ich, von den Sitzen sich zu erheben.

(Angenommen.)

Ich eröffne nun die Debatte über den Adreßentwurf selbst.

Ich bitte den ersten Absatz des Entwurfes noch einmal zu verlesen.

Dr. Huber: (Verliest:

„Der treuehormsamste Landtag..... . . zu unterbreiten.)

Dr. Fetz: Sowie vorhin anerkannt worden ist, daß von Seite der allerhöchsten Stelle dem Unternehmen der Arlbergbahn stets fördernd entgegen gekommen wurde, so muß man wohl auch dasselbe von der dermaligen Regierung anerkennen. Die dermalige Regierung hat bereits eine bezügliche Gesetzesvorlage

91

im Abgeordnetenhouse eingebracht, und es ist nicht ihre Schuld gewesen, daß jene Vorlage nicht auch Gesetzeskraft erlangt hat. Ich würde es daher, so wie ich wenigstens die Sachlage zu beurtheilen in der Lage bin, nicht für ganz angemessen halten, daß jene allerhöchste Initiative, um welche hier gebeten werden will, dahin definirt wird, daß ein Befehl an das hohe Ministerium zur Einbringung und Vertretung der Vorlage im Abgeordnetenhouse ergehe, denn wenn Seine Majestät dem Ministerium in dieser Richtung einen Auftrag ertheilt, oder wenn Seine Majestät es für angemessen findet, die Regierung zu ermächtigen, eine solche Vorläge im Abgeordnetenhouse einzubringen, so versteht es sich wohl von selbst, daß es auch die Pflicht des hohen Ministeriums ist, dieselbe entsprechend zu vertreten, und ich zweifle nicht, daß dieses auch geschehen wird. Wenigstens berechtigt alles dasjenige, was bisher in dieser Richtung geschehen ist, nicht zu einer entgegengesetzten Annahme.

Ich würde daher glauben, daß die Sache vollkommen klar und deutlich ausgedrückt ist, und es namentlich auch nach keiner Richtung hin einen Anstoß erregen dürfte, wenn die Worte: „durch Erlassung des allerhöchsten Befehles zur Einbringung und Vertretung der erforderlichen Gesetzesvorlage im Abgeordnetenhouse von Höchstdero Ministerium,“ geradezu ausgelassen werden und der erste Absatz sich daraus beschränkt,

daß nur um die Ergreifung der allerhöchsten Initiative in Sachen des Baues der Arlbergbahn gebeten wird.

Wenn ich mich übrigens selbst auf den Standpunkt der Herren von der Majorität stellen würde, so könnte ich sagen, daß es vielleicht eben diesem von ihnen eingenommenen Standpunkte mehr entspricht, wenn das Wort „Abgeordnetenhaus“ hier überhaupt nicht vorkommt. (Große Heiterkeit.)

Regierungsvertreter: Ich glaube den Herren auch die vom Herrn Abgeordneten Dr. Fetz beantragte Hinweglassung der von ihm bezeichneten Worte empfehlen zu können.

Rhomberg: Ich bitte um's Wort.

Ich glaube selbst, daß die Weglassung des vom Herrn Dr. Fetz beantragten Nachsatzes der Sache nicht hinderlich ist, oa wir, tote ich glaube, mit dem ersten Satze genug sagen, und es wahrscheinlich besser sein wird, wenn wir diesen Nachsatz auslassen.

Dr. Huber: Ich accommodate mich sehr gerne den jetzt gehörten Meinungen des hohen Hauses und bestehe durchaus nicht darauf, daß die Fassung, wie sie hier steht, angenommen werde, sondern ich bitte diese Worte zu streichen und den Absatz 1, wie er nach Streichung derselben lautet, zur Abstimmung zu bringen.

v. Gil tu: Ich möchte einen Antrag stellen, der wohl zwischen diesen beiden Anträgen in der Mitte liegen dürfte. Ich bin vollkommen einverstanden, daß die Worte: „durch Erlassung des allerhöchsten Befehles“ weggelassen werden sollen; aber ich meine doch, daß wenn Seine Majestät der Kaiser die Initiative in dieser Angelegenheit ergreifen soll, dieselbe doch in irgend einer Weise ausgedrückt werden muß, und es gewiß nicht anstoßen kann, wenn wir sagen: „behufs neuerlicher Einbringung und Vertretung der erforderlichen Gesetzesvorlage im Abgeordnetenhause an Höchstdero Ministerium.“ -

Wir ersuchen also um die allerhöchste Initiative in Sachen des Baues der Arlbergbahn behufs neuerlicher Einbringung und Vertretung.

Rhomberg: Ich bin der Ansicht, daß wenn es heißt: „der treuehorsaamste Landtag von Vorarlberg naht sich den Stufen des Thrones, um Euer Majestät die ehrfurchtsvollste Bitte um Ergreifung der allerhöchsten Initiative in Sachen des Baues der Arlbergbahn gehorsamst zu unterbreiten“ genug gesagt ist, denn Seine Majestät weiß schon, worin die Initiative besteht, wir dürfen sie Ihr nicht lange explizieren und deshalb bin ich für Streichung des Nachsatzes.

Thurnher: Ich unterstütze ebenfalls den Antrag des Herrn Dr. Fetz und Herrn Albert Rhomberg und kann der Äußerung des Herrn Dr. Fetz auch vollständig beitreten, wenn er meint, wir von unserem Standpunkte aus sollten hier das Abgeordnetenhaus gar nicht nennen; nur in dem Punkte kann ich ihm nicht beistimmen, wenn er sagt: überhaupt würden wir das Abgeordnetenhaus besser

92

nicht nennen, denn das ist von unserer Seite aus noch nie behauptet worden, daß wir überhaupt ein Abgeordnetenhaus nicht wollen.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren mehr das Wort ergreift, schließe ich die Debatte. Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Dr. Huber: Ich habe nichts mehr zu bemerken.

Landeshauptmann: Ich werde zunächst den Abänderungsantrag des Herrn Dr. Fetz als den weitest gehenden zur Abstimmung bringen und dann den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Gilm, woferne derjenige des Herrn Dr. Fetz nicht angenommen werden sollte. Sollten beide dieser Anträge nicht angenommen werden, so würde ich die Abstimmung dieses ersten Absatzes nach dem Ausschußantrage vornehmen.

Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, daß der Eingang der Adresse an Seine k. und k. apostolische Majestät nur so lauten solle:

„Der treuehorsaamste Landtag von Vorarlberg naht sich den Stufen des Thrones um Euer Majestät die ehrfurchtsvollste Bitte um Ergreifung der allerhöchsten Initiative in Sachen des Baues der Arlbergbahn gehorsamst zu unterbreiten,“

bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen).

Nachdem dieser Antrag angenommen ist, entfällt die Abstimmung der letztern beiden Anträge, und bitte den Herrn Berichterstatter weiter zu fahren.

Dr. Huber: (Verliest den zweiten Absatz der Adresse: Zahlreich und groß..... vorgebaut ist.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte.

Dr. Fetz: Ich möchte auch in diesem Absatze eine kurze Auslassung beantragen.

Es scheint mir, daß der Herr Verfasser dieser Adresse in einem Punkte die Vortheile der Arlbergbahn denn doch etwas gar zu rosenfarben dargestellt hat; es heißt hier nemlich, daß durch diese Bahn die Schätze des Orients, des Nordens und Südens erschlossen werden. Das ist in dieser Form wohl nicht richtig, denn die Schätze des Nordens und Südens, und des Orients sind soweit sie auf den Welthandel Bezug und für ihn Bedeutung haben, schon erschlossen. Durch die Bahn selbst wird möglicherweise dem Welthandel eine andere Richtung gegeben, als er sonst nehmen würde, und nur diese andere Richtung ist es, welche im Interesse des Reiches und des Landes liegt.

Ich meine also es würde der Sache nicht abträglich sein, und es würde dem wahren Sachverhalte vielleicht auch näher kommen, wenn der eingeschaltete Satz „dem sich durch diese Bahn die Schätze des Orients, des Nordens und Südens erschließen“ einfach wegbleiben würde.

Im Übrigen bin ich mit dem Absatze vollkommen einverstanden.

Berichterstatter Dr. Huber: Ich bin damit auch einverstanden.

v. Gilm: Es ist mir zu wenig begründet, warum diese Worte ausgelassen werden sollen. Es heißt nicht, daß sich die Schätze des Orients, des Nordens und Südens durch diese Bahn erschließen, sondern es heißt, daß sich dieser Bahn die Schätze des Orients rc. erschließen. Ob dieser Satz also darin steht oder nicht, ist an und für sich von keiner Bedeutung, und ich erkenne nicht, daß ein Grund vorhanden ist, diesen Satz wegzulassen.

Dr. Fetz: Der Sinn des Satzes ist doch entschieden so, wie ich gesagt habe; es heißt nämlich, daß die Bahn Einfluß nehme auf die Richtung des Welthandels, dem sich durch diese Bahn die Schätze des Orients, des Nordens und Südens erschließen. Daß die Sache an und für sich mehr stilistischer Natur ist, bestreite ich nicht, und daß der Zweck der Bittschrift nicht geradezu alterirt wird, wenn diese Worte stehen bleiben, das bestreite ich ebenfalls nicht, nur meine ich, daß es thatsächlich nicht ganz richtig

93

ist; denn das kann man nicht sagen, daß erst durch diese Bahn die Schätze des Nordens etc. für den Welthandel erschlossen werden.

Landeshauptmann: Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Dr. Huber: Ich habe nichts zu bemerken.

Landeshauptmann: Ich werde also den zweiten Absatz nach dem Abänderungsantrage des Herrn Dr. Fetz zur Abstimmung bringen.

Diejenigen Herrn, welche den eben verlesenen zweiten Absatz der Adresse, mit Auslassung der Worte: „dem sich durch diese Bahn die Schätze des Orients, des Nordens und Südens erschließen“ – anzunehmen gedenken, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen).

Ich bitte weiter zu fahren.

Dr. Huber: (Verliest den Absatz 3 der Adresse: „der treuehorsaamste Landtag.....

gelangen können, dann den vierten Absatz: „Indem die treuehorsaamste.....preisgegeben sein könne“, welche unverändert angenommen werden, sodann Absatz 5: „Wenn auch nicht.....ausgewogen!)
Landeshauptmann: Herr Dr. Ölz hat das Wort.

Dr. Ölz: Ich erlaube mir bei diesem Absatze eine kleine Correktion anzubringen.

Es heißt hier „volkswirtschaftliche, industrielle und kommerzielle Bedeutung.“ Ich meine die Worte: „industrielle und kommerzielle“ sollten gestrichen werden, denn das ist ein Pleonasmus, weil das Wort „volkswirtschaftlich“ das alles schon in sich begreift.

Rhomberg: Ich glaube, daß gerade in Beziehung auf das Land Vorarlberg diese zwei Worte stehen bleiben sollten.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren das Wort ergreift, schließe ich die Debatte und gebe dasselbe dem Herrn Berichterstatter.

Dr. Huber: Ich würde denn doch dem hohen Hause gegenüber das Stehenlassen der Worte „kommerzielle und industrielle“ mir zu betonen erlauben, indem volkswirtschaftlich, industriell und kommerziell nach meiner Überzeugung nicht gleichbedeutende Begriffe sind, und es daher ganz gut angeht, volkswirtschaftlich als vorzüglich für landwirtschaftliche Erzeugnisse, industriell als Fabrikwesen und kommerziell als Handelsbeziehung zu betrachten, und glaube daher, daß diese Worte füglich stehen beiden können.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung und werde zunächst den Abänderungsantrag des Herren Abgeordneten Dr. Ölz zur Abstimmung bringen.

Diejenigen Herren, welche mit dem 5. Absätze der Adresse mit Weglassung der Worte „industrielle und kommerzielle" einverstanden sind, bitte ich sich von den Sitzen zu erheben. —

Er ist gefallen.

Diejenigen Herren, welche mit dem 5. Absätze der Adresse nach dem Antrage des Ausschusses einverstanden sind, bitte ich sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen).

Dr. Huber: (Verliest den 6. Absatz der Adresse: „Nachdem die Vorarbeiten..... des Beginnes").

Dr. Fetz: Ich bitte um's Wort. —

Soweit mir die Verhältnisse bekannt sind, scheint mir in diesem Absätze eine Bemerkung vorzukommen, welche nicht ganz richtig sein dürfte.

Es ist allerdings wahr, daß die Vorarbeiten der Bahn zu einem solchen Stadium gelangt sind, daß vom technischen Standpunkte aus kaum ein Hinderniß bestehen dürfte, die Vorlage an das Abgeordnetenhaus einzubringen. Namentlich wird dieß der Fall sein, wenn die Vorlage sich darauf beschränkt eben nur für den Staat einen Credit zu den Arbeiten eines Jahres zu verlangen, unter dem Vorbehalte, nach Ablauf eines Jahres den Credit zu erweitern. Also die Vorarbeiten im Großen und Ganzen

8. Sitzung.b

94

dürften vollendet sein, und sind daher die ersten Worte des Absatzes auch richtig. Dagegen ist es, wie ich glaube, nicht so positiv bestimmt an welcher Linie bei Durchbohrung des Arlberges festzuhalten sei. Es ist in dieser Beziehung gerade in neuester Zeit gegenüber dem früheren Projekte ein weiteres aufgetaucht, wornach zur Vermeidung größerer Kosten eine höhere Linie festgestellt werden soll. Ich meine daher, man sollte die Worte „und die Linie der Durchbohrung des Arlberges festgestellt ist" weglassen; es thut der Sache keinen Eintrag und man erregt auch keinen Anstoß dadurch, daß man etwas behauptet was nicht vollkommen richtig ist.

Dr. Huber: Ich bin vollkommen einverstanden mit den Ausführungen des Herrn Dr. Fetz.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren mehr das Wort ergreift, so bringe ich den Abänderungsantrag des Herrn Dr. Fetz zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche einverstanden sind, daß der 6. Absatz der vorliegenden Adresse nur so lauten solle: „Nachdem die Vorarbeiten der zu erstellenden Bahn vollendet sind, so harret der Bau nur des Beginnes" bitte ich sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen).

Dr. Huber: (Verliest den letzten Absatz der Adresse: „Vertrauensvoll.....gesichert sei").

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren mehr das Wort ergreift, nehme ich den eben verlesenen Absatz der Adresse nach den Ausschlußanträgen als zugestanden an. — Er ist zugestanden.

Es würde nun noch erübrigen die Wahl der Deputations-Mitglieder vorzunehmen. — Der Hochw. Herr Bischof und einige der Herren Abgeordneten sind heute nicht anwesend; es könnte vielleicht deßhalb die Wahl auf Morgen verschoben werden.

Indessen will ich es dem hohen Hause überstellen, ob die Vornahme der Wahl sogleich geschehen solle. (Ruse: Morgen).

Da die Herren einverstanden sind werde ich die Wahl Morgen vornehmen.

Ich bitte weiter zu fahren.

(Sekretär v. Ratz verliest Punkt VI. Rheinkorrektion. Siehe Rechenschaftbericht). Dr. Huber: (Verliest ad VI. Siehe Ausschußbericht).

Landeshauptmann: Ich eröffne die Besprechung.

Witzemann: Ich bin mit dem Antrage des Ausschusses vollkommen einverstanden. — Nachdem aber diese Angelegenheit schon so weit gediehen ist, so glaube ich noch etwas erwähnen zu sollen.

Die Rheingemeinden haben durch eine Menge Vorstellungen und Petitionen dargethan, daß die Rheinregulirungs-Angelegenheit für sie eine Existenz, ja selbst eine Lebensfrage sei. Demzufolge und insbesondere in Hinsicht auf die in ihren Petitionen betonten Befürchtungen, daß sich in nächster Zeit der Rhein vielleicht selbst Bahn brechen werde, möchte ich an den hohen Landesausschuß appelliren und ihn ersuchen, alles dasjenige hintanzuhalten, was diesem Regulirungswerke entgegentreten, hingegen aber alles das zu befördern, was dessen Verwirklichung um so schneller herbeiführen kann, und den hohen Landesausschuß ferner bitten, dem Landesingenieur Herrn Sohm in dieser Richtung entsprechende Aufträge zu ertheilen.

Ich werde dießbezüglich keinen weitem Antrag stellen, sondern ich setze in den hohen Landesausschuß das Vertrauen, daß er in dieser Richtung das Nothwendige einleiten und vorkehren werde.

Rhomberg: Es ist schon das letzte Jahr über die Rheinkorrektions-Angelegenheit sehr viel gesprochen worden.

Wir sehen täglich, daß die Schweiz von der obern Strecke herunter ihre Wuhrunen derart solid herstellt, daß sie nie und nimmer gedenkt den oberen Durchstich auszuführen, und dieserwegen ist auch von dem vorjährigen Comite hauptsächlich betont worden, die hohe Regierung möge angegangen werden, größere Subventionen zur Verbauung des Rheines auf der österreichischen Seite zu bewilligen, damit die Wuhrunen in einem solchen Stande erhalten und gebaut werden können, daß sie durch die

95

großen Verwuhrunen der Schweiz nicht Schaden leiden. Wie ich aber gehört habe, ist von der hohen Regierung anstatt einer größeren Subvention im letztern Jahre eine kleinere gegenüber Len früheren Jahren angewiesen worden. Dieses ist ein Vorgehen, welches wir sehr bedauern müssen.

Die Rheingemeinden haben vollkommen recht; wenn ihnen von Seite der Regierung nicht geholfen wird, so sind sie nicht im Stande die Kosten zu erschwingen, sie müssen unterliegen und Gefahr laufen, vom Wasser ruinirt zu werden.

Das Comite hat voriges Jahr auch den Wunsch ausgedrückt, die hohe Regierung möge einen Wasserbautechniker nach Vorarlberg schicken und durch ihn die Rheinwuhrbauten beaufsichtigen lassen. Es ist dieses aber, soviel ich weiß, auch nicht geschehen, obwohl ein neuer Oberingenieur gekommen ist. Wir wollen aber hoffen, daß dieser die Sache tüchtig und kräftig in die Hand nehmen wird.

Ich möchte daher, meinem geehrten Herrn Vorredner mich anschließend, den Landes-Ausschuß ersuchen, daß er namentlich auf Zuschüsse von der hohen Regierung zu Uferschutzbauten hinwirke, und veranlasse, daß die hohe Regierung hinlängliche Subventionen gebe.

Landeshauptmann: Ich habe nur eine Thatsache aufzuklären.

Der vorjährige Ausschlußbericht über die geführte Verwaltung des Landes-Ausschusses weist nach, daß in Erledigung der Anträge des hohen Hauses Seine Excellenz der Herr Minister des Innern Seiner Excellenz dem Herrn Statthalter die Berücksichtigung derselben empfohlen hat, und daß Seine Excellenz der Herr Statthalter für das Vorjahr eine Subvention von 40,000 fl. und für das laufende Jahr eine solche von 60,000 fl. zugesichert hat. — Die Gründe, warum früher nicht mehr verbaut werden konnte, lagen in den Konkurrenzverhältnissen der Gemeinden. Die Gemeinden hatten nämlich die Bauten aus eigenen Kräften durchzuführen, und zwar gegen eine geringe Entlohnung. Die Gemeinden sind kaum in der Lage gewesen, die damaligen Subventionen in dieser Weise zu verwenden. Nun aber sind geänderte Verträge zum Abschlusse und zur Durchführung gelangt, nach welchen es nunmehr auch möglich ist, größere Summen Jahr für Jahr für die nachhaltige Einhaltung der Rheinwuhnungen zu verausgaben, und eben in Folge dieser geänderten Verhältnisse hat denn Seine Excellenz der Herr Statthalter eine Subvention von 60,000 fl. in Aussicht gestellt.

Rhomberg: Ich hatte hiervon keine Kenntniß und bin daher falsch unterrichtet worden. Ich freue mich, daß dieses anders ist, als ich gemeint habe.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren mehr das Wort ergreift, schreite ich zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage des Ausschusses, wie er verlesen worden ist, einverstanden sind, bitte ich, von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

(Sekretär v. Ratz verliest Punkt VII. Krankenverpflegskosten. Siehe Rechenschaftsbericht.)

Dr. Huber: (Verliest ad VII. Siehe Ausschlußbericht.)

Landeshauptmann: Da keiner der Herren das Wort ergreift, bringe ich den Ausschlußantrag zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag anzunehmen gedenken, bitte ich, von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

(Sekretär v. Ratz verliest Punkt VIII. Irrenversorgung Siehe Rechenschaftsbericht.) Dr. Huber: (Verliest ad VIII. Siehe Ausschlußbericht.)

Landeshauptmann: Da keiner der Herren das Wort ergreift, nehme ich diesen Antrag als zugestanden an.

(Sekretär verliest Punkt IX. Schuldenstand aus der Herstellung der Landesirrenanstalt Valdna. Siehe Rechenschaftsbericht.)

Dr. Huber: (Verliest ad IX. Siehe Ausschlußbericht.)

96

Landeshauptmann: Da keiner der Herren das Wort ergreift, so schreite ich zur Abstimmung.

Der erste Antrag des Ausschusses lautet: (Verliest denselben.) -

Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Der zweite Antrag lautet: (Verliest denselben.)

Diejenigen Herren, welche auch mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich ebenfalls sich zu erheben. (Angenommen.)

Ich bitte weiter zu fahren.

(Sekretär v. Ratz verliest Punkt X. Landeskulturfond. Siehe Rechenschaftsbericht.).

Dr. Huber: (Verliest ad X. des Ausschlußberichtes.)

Landeshauptmann: Da keiner der Herren das Wort ergreift, gehe ich zur Abstimmung über.

Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage einverstanden sind: „Hoher Landtag wolle die Gebarung mit dem Landeskulturfonde für das Jahr 1873 mit der Vermögenswiederstellung von 10,968 fl. 10 kr. genehmigen.“ bitte ich, von ihren Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Der zweite Antrag lautet: „Hoher Landtag wolle diesem Präliminare des Landeskulturfondes pro 1875 die Genehmigung ertheilen.“

Diejenigen Herren, welche auch mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen.)

(Sekretär v. Ratz verliest Punkt XI. Brandschäden Versicherung. Siehe Rechenschaftsbericht.)

Dr. Huber: (Verliest ad XI. Siehe Ausschlußbericht.)

Landeshauptmann: Ich bitte weiter zu fahren.

(Sekretär v. Ratz verliest Punkt XII. (Gemeindeangelegenheiten. Siehe Rechenschaftsbericht.)

Dr. Huber: (Verliest ad XII. Siehe Ausschlußbericht.)

Landeshauptmann: Da keiner der Herren das Wort ergreift, schreite ich zur Abstimmung. Der Antrag lautet: „Der hohe Landtag wolle dem Vorgehen des Landes-Ausschusses in Betreff der Bewilligung von Zuschlägen über 300 % die nachträgliche Genehmigung ertheilen.“

Diejenigen Herren, welche hiemit einverstanden sind, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

(Sekretär v. Ratz verliest Punkt XIII. Stiftplätze und Stipendien. Siehe Rechenschaftsbericht.)

Dr. Huber: (Verliest ad XIII. Siehe Ausschlußbericht inclusive des ersten Antrages.)

Landeshauptmann: Da keiner der Herren das Wort zu nehmen gedenkt schreite ich zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche mit dem eben verlesenen Ausschlußantrage einverstanden sind, bitte ich sich von ihren Sitzen zu erheben. (Angenommen).

Dr. Huber: (Verliest den Schluß ad XIII. sammt dießbezüglichen Anträge. Siehe Ausschlußbericht.

– Die hohe Versammlung erhebt sich zum Zeichen der Zustimmung).

Landeshauptmann: Im Namen des Landesausschusses nehme ich die Anerkennung der hohen Versammlung dankend an und erlaube mir dabei die Versicherung beizufügen, daß der Landesausschuß fortwährend bedacht war Recht und Gesetz nach allen Richtungen unparteiisch walten zu lassen und daß er in diesem Sinne auch weiter fahren wird. Auch kann ich bei diesem Anlasse nicht unterlassen zu bemerken, daß die Treue und der Fleiß der Landesbeamten den Landesausschuß in die Lage gesetzt hat, die Anerkennung des hohen Hauses zu erlangen.

97

Dritter Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses über das Gesuch des Cäcilien-Vereines um Unterstützung. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Berichterstatter v. Gilm (liest):

Der Petitions-Ausschuß hat die Bitte des Cäcilien-Vereins in Vorarlberg um Gewährung einer Unterstützung seiner Berathung unterzogen und stellt:

In Anbetracht, daß der Verein die Förderung des Schulgesanges, und hiedurch die Hebung des Volksgesanges in der Kirche zum Ziele hat, – Den Sinn für Kunst und kirchliches Leben auch zur sittlichen Hebung im Volke und Lande erregt und festhält, und daß die Bestrebungen desselben in wachsender Theilnahme erfreuliche Erfolge darlegen und Anerkennung verdienen, den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem Cäcilienverein im Lande Vorarlberg werde eine Unterstützung von 100 fl. aus Landesmitteln gewährt.“

Landeshauptmann: Die Debatte ist eröffnet.

Da keiner der Herren das Wort nimmt, so schreite ich zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage des Ausschusses dahin gehend: Der hohe Landtag wolle beschließen dem Cäcilien-Vereine in Vorarlberg

werde eine Unterstützung von 100 fl. aus Landesmitteln gewährt, einverstanden sind, bitte ich sich von den Sitzen zu erheben.
(Angenommen).

Vierter Gegenstand ist der Ausschlußbericht über das Gesuch des Comites für Studenten Konvikte in Wien um Unterstützung. Ich ersuche wiederum den Herren Berichterstatte das Wort zu nehmen.

Berichterstatte v. Gilm (liest):

Ein gebildetes Comite für Studenten-Konvikte in Wien unter dem Protektorate Sr. k. Hoheit Kronprinz Rudolf hat zur Förderung dieses Unternehmens unterm 2. April 1874 einen Aufruf erlassen. Durch dieses Unternehmen soll des Lebens dringendstes Bedürfnis, die Nahrung dem Studirenden durch Studenten-Konvikte im Kreise seiner Genossen geboten werden.

Die Grundidee, eine eigene Anstalt zur Verabreichung der Kost an arme Studirende, nach dem historischen Vorbilde Studenten-Konvikte genannt, zu stiften bleibt aufrecht erhalten, hat sich aber vorerst nur auf Erreichbares, auf die Idee der Freitische beschränkt.

Im Mai 1874 hat sich dieses Comite an den hierländigen Landes-Ausschuß mit der Bitte gewendet, einen Stiftungs oder jährlichen Beitrag aus disponibler Landesfonde zu gewähren, oder eine bezügliche Bewilligung bei dem Landtage zu bewirken.

Nach Angabe beträgt die Gesamtzahl der Studierenden auf der Universität und Technik in Wien aus Tirol und Vorarlberg die Summe von 60.

Der Landesausschuß fand dieses Anliegen der Entscheidung des hohen Landtages vorzubehalten.

Über das Unternehmen, welches erst im 2. Semester des letzten Semesters im Studienjahre 1873/74 in die Hand genommen und durch den Aufruf vom 3. April 1874 eingeleitet worden, und über dessen Ausführung ist nichts Näheres bekannt geworden, die Höhe eines Stiftungsbetrages ist nicht angegeben, das seit April unerledigte Ansuchen wurde an dem hohen Landtag nicht erneuert, das Land hat keine disponiblen Fonde, und es wurde ein ähnliches Gesuch, der Verwaltung der Freitisch-Stiftung an der technischen Hochschule in Graz bereits im vorigen Jahre abgelehnt.

Es fand daher das Petitions-Comite vorderhand das gestellte Ansuchen dem hohen Landtag nicht zu begutachten und stellt den

98

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Es sei bis auf Weiteres in die von dem Comite für Studenten-Convikte in Wien gestellte Bitte zur Votirung eines Stistungs oder jährlichen Beitrages nicht einzugehen.“

Landeshauptmann: Die Debatte ist eröffnet.

Da keiner der Herren das Wort nimmt, so schreite ich zur Abstimmung.
Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage des Comites:

„Der hohe Landtag wolle beschließen.....nicht einzugehen“
einverstanden sind, bitte ich sich von den Sitzen zu erheben. – Er ist
angenommen.

Die Tagesordnung wäre hiemit erschöpft. Anschließend an den
selbstständigen Antrag, welchen der Herr Abgeordnete Thurnher überreicht
hat, sehe ich mich noch zu einigen Bemerkungen veranlaßt.

Nach der Landesordnung steht dem Landeshauptmann das Recht zu, die
Reihenfolge der zur Verhandlung zu bringenden Gegenstände zu bestimmen.
Der Landeshauptmann beansprucht das nicht aus sich als Recht, sondern das
Gesetz legt es ihm als Pflicht auf und wenn ich in dieser Beziehung
nicht allen Wünschen entsprochen haben sollte, so bemerke ich nur, daß
ich dem Gesetze gehorcht habe und daß ich schuldig und verpflichtet bin,
die Rechte des Landeshauptmannes ebenso wie die Rechte des hohen Hauses
zu wahren.

Ich bin natürlich nicht verbunden, mich über die Anschuldigungen, welche
in der Begründung dieses Antrages gegen mich erhoben werden, zu
rechtfertigen, allein ich möchte doch dem hohen Hause die Überzeugung
verschaffen, daß ich von jeher redlich bestrebt war, nicht Willkühr,
sondern nur Recht und Gesetz walten zu lassen, und daß ich auch bei
Feststellung der Tagesordnung nicht nach meinem Gutdünken,

nicht nach meiner Willkühr, sondern streng nach dem Gesetze vorgegangen
bin. Ich habe am 1. Oktober die Sitzung vom 3. ausgeschrieben und auf die
Tagesordnung derselben alle jene Gegenstände gesetzt, welche mir
vorlagen. Am 1. Oktober lag, als ich per Kurrenda die Sitzung auf den 3.
Ausgeschrieben habe, der Comite-Bericht in der sogenannten
staatsrechtlichen Frage nicht vor; er ist laut Einreichungs-Protokoll
erst am 2. Oktober 1874 sub Z. 2094 überreicht worden. Am 2. Oktober ist
dieser Antrag durch den Herren Landtags-Sekretär, dem er übergeben worden
war, auch sogleich in die Druckerei befördert worden, hat also am 3.
nicht zur Verhandlung kommen, und auch beim Schlusse der an diesem Tage
stattgefundenen Sitzung nicht wiederum auf der Tagesordnung der von
Samstag den 3. Oktober aus Montag den 5, anberaumten Sitzung gebracht
werden können.

Im Laufe des Sonntags ist dieser staatsrechtliche Antrag aus der
Druckerei gekommen und wäre somit am Montag vorgelegen. Für diesen
einzigsten Gegenstand habe ich nicht gleich auf den nächstfolgenden Tag
eine außerordentliche Sitzung zu bestimmen gefunden um so weniger als
eben noch viele andere Gegenstände ausständig waren. Die nächste Sitzung
habe ich dann auf den heutigen Tag ausgeschrieben. Nun für heute wäre er
vorgelegen; aber meine Herren! das Gesetz sagt: vor allen andern
Gegenständen sind die Regierungsvorlagen in Verhandlung zu nehmen und zu
erledigen. Es ist also Pflicht des Landeshauptmannes dieselben auch
zuerst auf die Tagesordnung zu bringen. Zweitens wird es überall als
naturgemäß und dem parlamentarischen Usus entsprechend gefunden, daß die
Verwaltungssachen, die Landespräliminarien, der Rechenschaftsbericht den
übrigen Verhandlungsgegenständen vorgehen, und deswegen habe ich
naturgemäß diese Gegenstände vorausgeschickt und auf die heutige
Tagesordnung gesetzt Es ist richtig, daß der Herr Abgeordnete Johann
Thurnher sofort nach seiner Rückkunft von Innsbruck unmittelbar vor der
Sitzung am 3. Oktober d. J. an mich das Ansinnen gestellt hat, ich möchte
die staatsrechtliche Frage sogleich zur Verhandlung bringen. (Thurnher:
Ist nicht richtig!) Dann bitte ich zu berichtigen, was nicht richtig ist.

Thurnher: Wenn ich das Wort habe, so muß ich bemerken, daß ich, als ich am Morgen des 3. Oktober von Innsbruck zurück kam, mich nur bei dem Herrn Landeshauptmann erkundigte, wann

99

die nächste Sitzung stattfinden; als dann Herr Landeshauptmann äußerten, es werde auf die Drucklegung des Rechenschaftsberichtes gewartet, habe ich in Erinnerung gebracht, daß der Bericht über die staatsrechtliche Frage am Freitag überreicht worden sei.

Landeshauptmann: Herr Thurnher sagen selbst in diesem Antrage, ich sei am Montag ersucht worden, die staatsrechtliche Frage aus die Tagesordnung zu setzen, worauf ich mit ausweichenden Gründen geantwortet hätte. Ich erinnere mich nicht an Gründe, die ich angegeben haben soll, außer daß ich erklärte, ich sei gewohnt, alle Rücksichten zu beobachten, die mir nur möglich sind, ich sei nachgiebig, werde aber in meiner Nachgiebigkeit nur so weit gehen, als es meine Pflicht zuläßt und ich würde es mir überlegen. Am Dienstag ist dann Herr Johann Thurnher wieder gekommen und hat die staatsrechtliche Frage auf der Tagesordnung wissen wollen. Gestern – ich war gerade nicht hier – hat der Herr Abgeordnete dem Herrn Sekretär erklärt, aus heute verlange er, daß die staatsrechtliche Frage als zweiter Gegenstand auf der Tagesordnung stehe. Meine Herren! Ich komme recht gerne Ihren Wünschen nach, erkläre aber zugleich, daß ich mein Recht als Landeshauptmann wahren muß und es mich auch jederzeit zu wahren wissen werde. Ich bringe die verschiedenen Gegenstände zur Verhandlung und lasse mich bei Bestimmung der Reihenfolge nicht von meinem persönlichen Gefühle und von der Rücksicht daraus leiten, ob mir etwa ein Antrag genehm oder nicht genehm ist. Darauf habe ich nicht im geringsten zu sehen, sondern ich habe einfach den Willen des hohen Hauses und das Gesetz zur Richtschnur zu nehmen. Ich bin schuldig die Beschlüsse des hohen Hauses, soweit sie vollziehbar sind, durchzuführen und es kann in dieser Beziehung, glaube ich, auch von Niemandem eine Klage gegen mich erhoben werden; ich habe sie stets durchgeführt, mochten sie mir genehm sein, oder nicht. Aber so gerne ich dem Willen und den Wünschen des hohen Hauses entspreche, so kann ich doch nicht überall und unter allen Umständen entsprechen und ich erkläre neuerdings, daß in dieser wie in allen anderen Angelegenheiten für mein Vorgehen nicht Gutdünken, Willkühr oder andere Absichten bestimmend waren, sondern lediglich meine Pflicht, darüber zu wachen, daß dem Gesetze Genüge geschehe und der Wille, demselben auch stets Genüge zu verschaffen.

Ich theile übrigens durchaus nicht das Bedenken, welches mir gegenüber laut geworden ist, daß durch diese Verzögerung die Verhandlung über die staatsrechtliche Frage verhindert und hintangehalten werde, indem möglicherweise der Landtag zuvor geschlossen werden könnte. Ich habe keinen Grund und keinen Anlaß zu einem solchen Bedenken.

Die hohe Staatsregierung ist die Wächterin und Beschützerin der Gesetze und nimmt als solche bei ihren Verfügungen auch stets nur das Gesetz zur Richtschnur. Unter dem Hinweise daraus kann ich Sie, meine Herren, versichern, daß dieses Bedenken jeder Grundlage entbehre, da ja die hohe Staatsregierung weder dem Landeshauptmanne, noch der hohen Versammlung gegenüber eine diesbezügliche Erklärung abgegeben hat, aus welcher man ein solches Bedenken schöpfen und die Vermuthung gewinnen könnte, daß es in ihrer Absicht liege, die Verhandlung über diesen Gegenstand irgendwie zu beirren. Die hohe Staatsregierung geht eben stets nur nach Recht und Gesetz vor und so lange der Landeshauptmann und die hohe Versammlung das Gesetz beobachten, wird auch sicher kein vorzeitiger Schluß des Landtages erfolgen.

Ich finde nun zur Förderung und rascheren Abwicklung der Geschäfte zu beantragen, es möge dieser vom Herrn Abgeordneten Johann Thurnher eingebrachte Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, damit dadurch der Schluß des Landtags am Samstag nicht verhindert werde.

Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. – Es sind nur 7 Stimmen dafür, er ist daher gefallen.

Thurnher: Ich bitte um das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Landeshauptmann: Herr Johann Thurnher hat das Wort.

Thurnher: Ich muß nur noch in Bezug auf das, was ich in Abwesenheit des Herrn Landeshauptmannes dem Herrn Landtagssekretär v. Ratz gegenüber vorgebracht habe, eine Berichtigung mir

100

erlauben, indem ich nicht das Wort „verlangen“ gebraucht, sondern, wie sich der Herr Sekretär erinnern wird, ausdrücklich gesagt habe, ich wisse sehr wohl, daß vor allem Anderen Regierungsvorlagen auf der Tagesordnung zu bringen seien, daß diese Regierungsvorlage erst später verhandlungsreif geworden sei und daß ich deshalb nicht ein Verlangen, sondern nur den Wunsch ausspreche, es möge nach diesem Gegenstände die schon mehrtägig verhandlungsreife staatsrechtliche Frage auf die Tagesordnung gebracht werden. Ich habe überhaupt bei allen meinen Vorstellungen, welche ich diesbezüglich dem Herrn Landeshauptmann gemacht habe, nie ein Ansinnen gestellt, sondern stets nur die Bitte und den Wunsch ausgesprochen. Ich bin mir sehr wohl bewußt, daß ich den Rechten des Herrn Landeshauptmannes, wie sie ihm von der Geschäftsordnung gewährleistet sind, auch nicht um ein Pünktchen zu nahe getreten bin.

Landeshauptmann: Ich würde nur ersuchen, in Hinkunft alle Ausschußberichte, wie es die Geschäftsordnung vorschreibt, dem Landeshauptmann persönlich zu übergeben und allfällig obwaltende Anstände auch ihm persönlich mitzutheilen. Es wird dann auch nie eine Differenz in dieser Beziehung vorkommen.

Nachdem nun dieser Gegenstand nicht als dringlich angenommen worden ist, so werde ich ihn morgen auf die Tagesordnung bringen. Ich schreite nun zur Bestimmung der Tagesordnung.

Erster Gegenstand ist die Regierungsvorlage, beziehungsweise der Ausschußbericht wegen des Schlußtermines der Servituten-Anmeldung.

Zweiter Gegenstand ist die Wahl der Deputation an Se. Majestät den Kaiser in Sachen der Arlbergbahn.

Als dritten Gegenstand will ich, weil er ganz kurz ist, den selbstständigen Antrag des Herrn Abgeordneten Johann Thurnher auf die Tagesordnung bringen.

Vierter Gegenstand ist der Ausschußbericht über die Rückwirkung der direkten Reichsrathswahlen.

Fünfter Gegenstand ist der Ausschußbericht über die Anträge des Comite's zum Entwurfe eines neuen Volksschulgesetzes.

Die morgige Sitzung beraume ich auf Nachmittags 3 Uhr an, weil morgen Früh Markt ist und die Herren in Folge dessen verhindert sein dürften.

Hiemit erkläre ich die heutige Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung 12 Uhr 10 Minuten Mittags.

Druck und Verlag von J. N. Teutsch in Bregenz.

Borarlberger Landtag.

8. Sitzung

am 8. Oktober 1874

unter dem Vorſiße des Herrn Landeshauptmannes Dr. Anton Juffel.

Gegenwärtig ſämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme der Herren Hochwst. Biſchof Amberg, Franz Joſef Burtſcher und Karl Ganahl (verhindert).

Regierungsvertreter: Herr Hofrath Karl Ritter v. Schwertling.

Beginn der Sitzung 9 Uhr 10 Minuten Vormittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung iſt eröffnet. Ich erſuche um Verleſung des Protokolls der leztvorhergegangenen. (Wird verleſen).

Wird eine Bemerkung gegen die Richtigkeit der Faſſung des Protokolls erhoben? —

Da dies nicht der Fall iſt, ſo erkläre ich es als genehmigt.

Der Hochwst. Herr Biſchof, ſowie die Herren Abgeordneten Graf Belrupt und Burtſcher haben ihr Ausbleiben bei der heutigen Sitzung entſchuldigt. Vom Herrn Karl Ganahl iſt ſoeben die Mittheilung eingetroffen, daß er in einer ſehr dringenden Geſchäftsangelegenheit nach Wien berufen worden ſei, weßhalb er um einen Urlaub von 6 Tagen anſuche.

Ich hoffe zwar, daß der Herr Abgeordnete einen ſo langen Urlaub nicht mehr nöthig haben wird; jedenfalls glaube ich aber, daß in dem Falle als wegen allfälliger längerer Dauer der Seſſion, die Nothwendigkeit hiefür eintreten ſollte, das hohe Hauſe nichts dagegen einzuwenden haben wird, daß dem Herrn Karl Ganahl unter ſolchen Umſtänden der erbetene Urlaub bewilligt werde. Wenn keine Einſprache erhoben wird, ſo nehme ich an, daß der Urlaub zugeſtanden ſei.

Se. Excellenz der Herr Statthalter hat mitgetheilt, daß der Reichsrath auf den 20. I. M. einberufen ſei, und daß es den Landtagspräſidien überlaſſen bleibe, die rechtzeitige Abwicklung der Geſchäfte

in den noch tagenden Landtagen zu besorgen. Aus diesem Anlasse erlaube ich mir den Herrn Obmann des Schulcomites zu ersuchen, mir mitzutheilen, ob wir vielleicht bald den Bericht über das Präliminare pro 1875 gewärtigen können.

Schmid: Es ist in dieser Angelegenheit bisher noch nichts geschehen, es wird aber heute noch eine Comite-Sitzung gehalten werden.

Landeshauptmann: Ferners möchte ich mir eine diesbezügliche Anfrage an den Herren Obmann des Ausschusses betreffend die Abschreibung der defraudirten Steuerzuschläge zu stellen erlauben.

Dr. Feß: Da der Herr Obmann und die andern Mitglieder des Comite's nicht zugegen sind, so erlaube ich mir darauf zu erwidern, daß in dieser Angelegenheit bereits eine Ausschusssitzung gehalten und ein Beschluß meritorischer Natur gefaßt worden ist, und daß es sich um nichts weiteres Handeln wird, als um die Ausfertigung einer Eingabe an das hohe Finanz-Ministerium, die vielleicht noch im Laufe des heutigen Tages längstens morgen Vormittag überreicht werden kann.

Landeshauptmann: Dann wäre noch der Bericht über den Antrag des Herrn Abgeordneten Peter Jussel in Betreff der Irregulirung ausständig.

Peter Jussel: Es sind zwei Herren, welche Mitglieder dieses Comites sind, nämlich der Herr Obmann Burtcher und Herr Karl Ganahl abwesend und der Berichterstatter allein kann nicht tagen. (Heiterkeit). Es wird daher unter solchen Umständen die Wahl eines Ersatzmannes nothwendig werden, sonst kann der Bericht in dieser Session nicht mehr vor das hohe Haus gebracht werden.

Landeshauptmann: Es ist ja schon ein Ersatzmann gewählt.

Peter Jussel: Aber der Berichterstatter und der Ersatzmann können auch nicht allein tagen und sonst ist niemand hier; denn es ist nur ein Dreiercomite. Es muß doch auch wenigstens ein wirkliches Ausschusmitglied bei der Sitzung zugegen sein.

Landeshauptmann: Meine Herren, ich hätte geglaubt, daß wir am Samstag in die Lage kämen, die Schlußsitzung der heutigen Landtags-Session zu halten. Ich dachte um so eher auf das rechtzeitige Einlaufen der noch ausständigen Berichte rechnen zu dürfen, als während der letztvergangenen Tage denn doch der eine oder der andere der Herren hier war und sohin Sitzungen gehalten werden konnten. Bei diesem Sachverhalte glaubte ich, dürfte das hohe Haus wohl einverstanden sein, wenn möglich bis Samstag die Geschäfte zu erledigen, so daß für diesen Tag der Schluß der Session in Aussicht genommen werden könnte.

v. Gilim: Ich beantrage nach dem Wunsche des Herrn Berichterstatters, daß das betreffend der Irregulirung aufgestellte Comite ohne weiters durch eine Ersatzwahl ergänzt werde.

Landeshauptmann: Welches sind denn die Mitglieder dieses Comites?

Peter Jussel: Der Obmann dieses Comites Herr Burtcher ist seit die Wahl im hohen Hause vorgenommen wurde nur auf einige Minuten in Brägenz gewesen und ich vermochte ihn nicht so lange aufzuhalten, daß er zu einer vielleicht nur zweiständigen Sitzung hätte erscheinen können. Die Sache ist sehr einfach und bietet keine Schwierigkeiten und es hätte der Bericht leicht am selben Nachmittage übergeben werden können. Nachdem das Eintreffen des Herrn Obmanns, wie es scheint, heute nicht zu gewärtigen ist, dürfte eine Ersatzwahl vorgenommen werden müssen, wenn der Bericht noch rechtzeitig überreicht werden soll.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Burtcher wird morgen hier sein; er hat sich nur für heute entschuldigt. Ich habe um diese Sachlage nicht gewußt, sonst würde ich ihm den Urlaub nicht bewilligt haben.

Peter Jussel: Wenn Herr Burtcher bis morgen eintrifft, so daß morgen eine Comitesitzung gehalten werden kann, so wäre der Berichterstatter in der Lage, morgen Abends den Bericht zu überreichen.

Landeshauptmann: Herr Burtcher wird wie gesagt morgen hier sein, und Herr Dr. Huber kann als Ersatzmann eintreten. Wenn übrigens das hohe Haus es für nothwendig finden sollte, so kann man immerhin zu einer Ergänzungswahl schreiten, und ich möchte mir deshalb eben an die hohe Versammlung die Anfrage zu stellen erlauben, ob sie wünscht, daß in Folge Abganges des Herrn Abgeordneten Karl Ganahl für das Comite, welches in Betreff der Irregularität aufgestellt wurde, ein anderes Ausschußmitglied erwählt werde?

Die Herren, welche damit einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen).

Dann bitte ich mir eine Persönlichkeit als Mitglied dieses Ausschusses zu bezeichnen. (Wahl).

Ich ersuche die Herren v. Gilm und Dr. Huber das Strutinium zu führen. (Geschieht).

v. Gilm: 16 Stimmzettel sind abgegeben worden.

Dr. Huber: Das Resultat der Wahl ist folgendes: Der Herr Abgeordnete v. Gilm erhielt 12, Herr Dr. Fetz 2 Stimmen, Herr Dr. Delz und Herr Wigemann je 1 Stimme.

Landeshauptmann: Es ist richtig. Herr v. Gilm ist also Mitglied des Comites für die Frage der Irregularität.

Weiters ist ein selbstständiger Antrag des Herrn Abgeordneten Thurnher eingelaufen. Wünschen die Herren, daß er verlesen werde?

Thurnher: Ich bitte den Antrag dem hohen Hause zur Kenntniß zu bringen.

Landeshauptmann: Ich ersuche also den Herrn Sekretär denselben zu verlesen.

Sekretär (liest):

Hoher Landtag!

Schon wiederholt, namentlich aber in der letzten Session des Landtages, sowie in der laufenden hat es sich als eine die Geschäfte lähmende und die freie selbstständige Bewegung des hohen Landtages in den wichtigsten Angelegenheiten hindernde Bestimmung der Geschäftsordnung erwiesen, daß nach § 28 derselben bloß allein der Landeshauptmann nach seinem Gutdünken den Tag der Verhandlung eines Ausschußberichtes bestimmt und daß der Wille des ganzen Landtages unvermögend ist, einen dem Landeshauptmann zufällig mißliebigen Ausschußbericht zur Verhandlung auf die Tagesordnung zu setzen oder einen bestimmten Tag hierzu in besonders wichtigen Fällen, wenn auch nur ausnahmsweise, in Aussicht zu nehmen.

In der laufenden Session ist dieses wieder mit der Berathung über die Rückwirkung des Gesetzes über die Wahlreform der Fall, welche Frage der hohe Landtag bereits am 19. September als eine dringliche zu verhandeln beschloß und über welche der Ausschußbericht vom 30. September zwar vertheilt ist, welchen zur befördlichen Verhandlung zu bringen sich jedoch Herr Landeshauptmann mit Angabe verschiedener unwichtiger Gründe weigert, obwohl ich ihn als Obmann des betreffenden Comites mehrmals bittlich darum anging und obwohl dieser und theilweise auch andere Ausschußberichte durch Abhaltung einer Sitzung am 6. und 7. dieses Monats ihre Erledigung hätten finden können, ohne im Geringsten andere Arbeiten zu beeinträchtigen. Beweis hierfür, daß manche Abgeordnete nach der Sitzung vom 5. d. Mts. auf halbe und ganze Tage nach Hause kehrten, wo ihrer dringende Geschäfte harren.

Durch diese Umstände auf einen Mangel unserer Geschäftsordnung neuerlich aufmerksam gemacht erhebt der Unterzeichnete den

A n t r a g :

Ein hoher Landtag wolle zu § 28 der Geschäftsordnung nach dem ersten Absätze den Beifatz beschließen:

„Auch dem Landtage steht zu, wenn er die Verhandlung eines Ausschußberichtes für dringlich hält (§ 22) die Zeit zu dieser Verhandlung zu bestimmen.“

Bregenz, den 7. Oktober 1874.

Joh. Thurnher, m/p.

Landeshauptmann: Nach Erschöpfung der Tagesordnung werde ich gesetzmäßig darüber verfügen.

Ich schreite nun zur Tagesordnung. Erster Gegenstand derselben ist die Regierungsvorlage beziehungsweise der Ausschußbericht über die Regelung der dinglichen Rechte. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Dr. F e g (liest):

Hoher Landtag!

In der Sitzung dieses hohen Landtages vom 23. Dezember 1873 wurde folgender Beschluß gefaßt:

„Der Landes-Ausschuß habe bis zur nächsten Landtagsession Erhebungen betreffend die Hypotheken-Erneuerungen in ihren allfälligen Wirkungen für das Land Vorarlberg zu pflegen, und hierüber dem Landtage in seiner nächsten Session Bericht zu erstatten.“

Diesem Beschlusse entsprechend ersuchte der Landes-Ausschuß das k. k. Oberlandesgericht für Tirol und Vorarlberg mit Note vom 27. Juni 1874 um dessen Gutachten über nachstehende Punkte:

1. in wie ferne durch die Hypotheken-Erneuerung in Tirol den größeren Mängeln des Verfabuches Abhilfe geleistet wurde, und dieselbe das Grundbuch zu ersetzen vermöge;
2. in wie ferne sie als Vorarbeit für das Grundbuch von Werth sey,
3. ob die Durchführung der Hypotheken-Erneuerung im Interesse des Landes Vorarlberg gelegen sei.
4. ob der aus solcher Maßregel zu gewärtigende Nutzen mit dem hiefür erforderlichen Kostenaufwande in annehmbarem Verhältnisse stünde,
5. ob Abänderungen in den Bestimmungen des für Tirol geltenden Gesetzes für den Fall, als dasselbe auch für Vorarlberg in Vorschlag zu bringen wäre, angezeigt erscheinen. —

Ueber Ermächtigung des Justiz-Ministeriums vom 23. Juli l. Js., Z. 10,128 ließ das k. k. Oberlandesgericht an den Landes-Ausschuß das Gutachten vom 9. September 1874 gelangen, in welchem die vorstehenden Fragen eine erschöpfende Beantwortung finden, und dem zugleich Berichte sämtlicher Gerichtshöfe von Tirol und Vorarlberg, der k. k. Finanz-Prokuratur in Innsbruck, der Bezirksgerichte in Dornbirn und Bregenz und der Advokatenkammer von Vorarlberg angeschlossen sind.

Das dem hohen Landtage bereits bekannte Gutachten des k. k. Oberlandesgerichtes erklärt sich in sehr entschiedener Weise gegen den Werth der Hypotheken-Erneuerung, und zwar sowohl in so ferne es sich um eine ausreichende und namentlich andauernde Behebung der Mängel des Verfabuches, als

um eine etwaige Vorarbeit für das Grundbuch handelt. — Ganz auf dem gleichen Standpunkte stehen im Großen und Ganzen die Gerichte, welche in dieser Frage ihre Berichte erstatteten, und die vorarlberg. Advokaten-Kammer.

Für das Comité ergibt sich hieraus die Konsequenz, daß dem hohen Landtage ein Gesetz betreffend die Hypotheken-Erneuerung für Vorarlberg nicht in Vorschlag zu bringen sei.

Maßgebend hiebei ist, daß durch dieselbe weder die Evidenz des Verfachbuches in Bezug auf die Belastung der einzelnen Grundstücke in dauernder Weise hergestellt würde, noch daß in der mit bedeutenden Kosten verbundenen Maßregel für die zukünftige Anlage des Grundbuches eine irgendwie erhebliche Vorarbeit erblickt werden kann.

Demnach mußte sich das Comité die Frage vorlegen, ob es sich für berufen erachte, schon gegenwärtig dem hohen Landtage den bereits in der Session des Jahres 1872 berathenen Gesetzesentwurf betreffend die Anlegung von Grundbüchern in Vorarlberg entweder unverändert oder mit Modifikationen zur Annahme zu empfehlen.

Wenn auch auf dem Gebiete der Hypotheken-Gesetzgebung die Meinungen noch nicht geklärt sind, und namentlich in neuester Zeit Prinzipien sich Bahn gebrochen haben, die von dem in Oesterreich bestehenden Systeme wesentlich differiren, so dürfte es mit Rücksicht darauf, daß unsere materielle sowohl als formelle Civilrechts-Gesetzgebung in ihren die dinglichen Rechte betreffenden Bestimmungen das Institut des Grundbuches zur Grundlage hat, sich mit der Zeit als eine nicht abweisbare Nothwendigkeit herausstellen, die Einführung des Grundbuches auch in Vorarlberg anzubahnen.

Dieser Erwägung, die eine weitere, schwer wiegende Unterstützung in der Rücksichtnahme auf den Realkredit findet, gegenüber glaubt jedoch das Comité auch nachstehende Punkte hervorheben zu sollen:

1. Die Kosten der Anlegung des Grundbuches würden naturgemäß auf eine sehr bedeutende Summe sich belaufen. — Wenn nun auch der hohe Landtag sich in der Session des Jahres 1872 bereit erklärte einen Pauschalbetrag pr. 8000 fl. auf den Landesfond zu übernehmen, so ist einerseits zu berücksichtigen, daß nicht die Sicherheit vorliegt, daß die hierauf bezügliche Bestimmung eines Gesetzes-Entwurfes denselben nicht schließlich zum Scheitern bringen könnte, — und andererseits, daß die Kostenfrage mit Ausschluß gewisser Leistungen der Gemeinden in jenen Gesetzen, welche im Laufe dieses Jahres für eine Reihe von Ländern in Bezug der Anlegung neuer Grundbücher zu Stande kamen, offen blieb, und daß es somit nahe liegt, daß, wenn in den letzteren Fällen die Kosten dieser Anlegung auf das Aevar übernommen werden sollten, dasselbe auch für Vorarlberg gelten muß.
2. Die Anlegung des neuen stabilen Katasters ist im Lande noch nicht durchgeführt. — Es würde sich daher, wenn, wie es in der Natur der Sache liegt, auf Grund derselben die Evidenz des Besitzstandes im Grundbuche hergestellt werden soll, oder wenn die Bezeichnung der Bestandtheile eines Grundbuchskörpers mit den Bezeichnungen im Kataster und in der Katastral-Mappe übereinzustimmen hat, von selbst ein gegenwärtig vielleicht noch nicht einmal bestimmbarer Aufschub für die einleitenden Arbeiten zur Anlegung des Grundbuches ergeben.
3. Es ist bekannt, daß die Frage des Legalisirungszwanges in der letzten Session des Reichsrathes trotz der vielen und zwar gerade aus den größten und in ihrer Kultur vorgeschrittensten Ländern eingelaufenen Petitionen gegen denselben nicht zur Verhandlung gelangte. — Wenn nun sehr maßgebende Stimmen wenigstens für eine Erleichterung der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen eingetreten sind, dürfte es vielleicht nicht unangemessen erscheinen, das Resultat dieser Bestrebungen abzuwarten, ehe in die definitive Berathung des Gesetzes-Entwurfes, in dem zu Folge der eingeschränkten Kompetenz der Landesgesetzgebung in dieser Frage der Legalisirungszwang nicht behandelt werden kann, herangetreten wird.

Das Comité glaubt sonach einen Beschluß des hohen Landtages in der Richtung einholen zu sollen, ob derselbe es für angemessen erachte, in die Berathung eines Gesetzes-Entwurfes betreffend die Anlegung von Grundbüchern noch in dieser Session einzugehen.

Wenn das Comité seinen Antrag in negativer Richtung stellt, so ist dieß durch den Umstand geboten, daß dasselbe bisher einen Auftrag zur Ausarbeitung eines neuen, oder zur Vorlegung des bestehenden im Jahr 1872 berathenen Gesetz-Entwurfes nicht erhalten hat, daß dasselbe weiters aus den schon namhaft gemachten Erwägungen es nicht für angemessen erachtet, in dieser Session einen solchen Gesetzentwurf definitiv zu beschließen, und daß endlich, wenn der hohe Landtag entgegengesetzter Ansicht sein sollte, diese einfach dadurch zum Ausdruck zu gelangen hätte, daß der unten gestellte Antrag abgelehnt, und entweder das bereits bestehende, oder ein neu zu wählendes Comité mit der Berathung und Vorlegung des bezüglichen Gesetz-Entwurfes beauftragt würde.

Es wird sonach der Antrag gestellt:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei in der gegenwärtigen Session von der Berathung und Vorlegung eines Gesetz-Entwurfes betreffend die Anlegung von Grundbüchern im Lande Vorarlberg Umgang zu nehmen, jedoch die Angelegenheit in der nächsten Landtags-Session durch den Landes-Ausschuß neuerdings in Vorlage zu bringen.“

Landeshauptmann: Es ist auch noch ein Telegramm vom Herrn Landeshauptmann der Bukowina hier eingetroffen, von welchem sich das Comité Aufschluß über den Kostenpunkt erbeten hat. Ich bitte dasselbe ebenfalls zu verlesen.

Dr. Fejz (liest): „Nach § 41 des Grundbuchgesetzes können Besitzer aufzunehmender Liegenschaften zur Kostenbestreitung der Anlegung nicht verhalten werden. Gemeinde- und Gutsgebiete haben Amtslokalitäten beizustellen, zu beheizen, so wie die nöthige Hilfeleistung bei Amtshandlungen zu gewähren. In Folge einer Landtagsresolution hat der Herr Justizminister laut Erlass vom 14. August 1873 Z. 8749 aus Anlaß der Grundbücheranlegung die Vermehrung des Gerichtspersonales erwirkt. Die Kosten der Mappen, Diurnisten, Sachkundigen, Geometer werden auf den gesammten Justizetat übernommen. (Stenographisches Protokoll vom Jahre 1872 pag. 263; Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses vom Jahre 1873 pag. 24.) Kochanowski.“

Dieses Telegramm betrifft also, wie die Herren sehen, die Kostenfrage, die allerdings auch im Berichte berührt ist. Es wird sich vielleicht im Laufe der Debatte die Gelegenheit ergeben, auch auf dieses Telegramm, respective auf den Inhalt desselben, zurück zu kommen.

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung. — Der Herr Abgeordnete v. Gilm hat das Wort.

v. Gilm: Die Erkenntniß des Bedürfnisses und der Dringlichkeit der Angelegenheit betreffs Anlegung des Grundbuches hat sich bereits in jeder Session des Vorarlberger Landtages durch die diesbezüglich in diesem Saale gepflogenen Verhandlungen gezogen. Bereits im Jahre 1871, als das allgemeine Grundbuchgesetz erschien, ist das hohe Haus in die Berathung dieses Gesetzentwurfes eingezungen; im Jahre 1872 hat der Landtag von Vorarlberg diesen Gesetzentwurf mit einigen Modifikationen angenommen, die Annahme desselben jedoch durch eine Resolution an die Beseitigung des Legalisirungszwanges geknüpft. Im Jahre 1873 ist man aber von diesem bereits angenommenen Gesetzentwurf durch Anträge auf Einleitung von Erhebungen über die Hypothekenerneuerung und Einführung derselben in Vorarlberg wieder abgegangen. Die diesfälligen Erhebungen sind nun gepflogen worden und es ist durch dieselben zur Wahrheit geworden, was schon im vorigen Jahre vorauszu sehen war: das Comité selbst spricht aus, daß eine Hypothekenerneuerung weder eine ausreichende, noch weniger aber eine dauernde Gewähr für die Behebung der vorhandenen Mißstände schaffen könnte; ferner erklärt dasselbe, daß die Hypothekenerneuerung auch nie und nimmer eine ersprießliche Vorerhebung für die Anlegung des Grundbuches bilden könne. Dennoch kommt aber das Comité zu dem sonderbaren Schlusse, daß die Zeit kommen dürfte, wo es sich auch in Vorarlberg als ein unabweisbares Bedürfniß herausstellen wird, die Anlegung des Grundbuches anzubahnen. Nun, meine Herren, die Wichtigkeit dieses Satzes kann ich nicht nur nicht anerkennen, sondern ich muß demselben durchaus widersprechen; denn das Bedürfniß hiernach

wird sich nicht erst zeigen, sondern es hat sich schon lange gezeigt. Es liegt das Bedürfniß, und zwar das dringliche Bedürfniß zu Tage, durch Einführung des Grundbuches endlich einmal unser Verfaßbuch und dessen Uebelstände zu beseitigen. Fragen wir uns nun, was wir dieser dringenden Angelegenheit gegenüber gethan haben. Die Sanktionirung des im Jahre 1872 angenommenen Gesetzes haben wir durch eine Resolution verhindert; im Jahre 1873 haben wir dasselbe durch einen unnützen Antrag verschleppt und heute wollen wir dieselbe wichtige Frage wieder von der Tagesordnung absetzen. Dazu konnte ich in den vorausgehenden Jahren die Zustimmung nicht geben und ich kann und werde es auch heuer nicht thun. Es ist nicht nothwendig, die Dringlichkeit und das Bedürfniß, welches schon längst anerkannt ist, hier weiter zu betonen. Ich will daher zunächst nur in die Gründe eingehen, mit welchen das Comité seinen Vertagungsantrag motivirt. Unter diesen Gründen ist die Kostenfrage vorangestellt. Nun, meine Herren! das hohe Haus hat bereits im Jahre 1872 als diesfälligen Kostenbetrag eine Pauschalsumme in der Höhe von 8000 fl., zahlbar in 4 Jahresraten, bewilliget. Wenn wir weiter, wie es auch der Comitébericht anführt, in Erwägung ziehen, daß in diesen Gesetzen, welche im Laufe dieses Jahres in den verschiedenen Ländern zu Stande gekommen sind, die Kostenfrage eine offene geblieben ist, und wenn, wie wir gerade früher vernommen haben, das in der Bukowina zu Stande gekommene Grundbuchgesetz die Kostenfrage in so befriedigender Weise gelöst hat, dann, meine Herren, kann der Kostenpunkt bei uns nie und nimmermehr einen Stein des Anstoßes bilden. Auch uns bleibt es unbenommen, dasjenige anzusprechen, was anderen Ländern gewährt worden ist, und wir dürfen das, als eines der ärmsten Länder, auch mit Recht erwarten.

Als weiterer Grund wird vorgebracht, daß die Anlegung des stabilen Katasters noch nicht durchgeführt sei. So viel ich das verstehe, kann sich das nur auf die erforderliche und stets nothwendige Berichtigung im Kataster beziehen. Auch das, meine Herren, kann nie und nimmer ein Grund sein, die Anlegung des Grundbuches zu vertagen, denn gerade die gesetzliche Bestimmung über die Anlegung des Grundbuches wird auch diesen Mängeln des Katasters abhelfen und wesentlich zur Förderung dieses Werkes beitragen.

Endlich wird, und zwar wohl als Hauptgrund, der Umstand angeführt, daß der Legalisirungszwang noch nicht beseitigt ist. Aber auch den Legalisirungszwang, meine Herren, haben wir nach den vom Comité selbst gegebenen Andeutungen durchaus nicht so sehr zu fürchten. Der Comitébericht sagt nämlich, daß viele, und zwar gerade die größten und fortgeschrittensten Länder, sich bereits für die Aufhebung des Legalisirungszwanges erklärt haben und es ist den Herren gewiß bekannt, daß sich auch in dieser Landtagsession noch fortwährend Länder für die Aufhebung des Legalisirungszwanges aussprachen. Es ist im Berichte ferner betont, daß von sehr maßgebender Stelle Stimmen laut wurden, es stehe, wenn nicht die Beseitigung des Legalisirungszwanges, so doch gewiß eine bedeutende Erleichterung dieser gesetzlichen Bestimmung in Aussicht. Wir dürfen also, meine Herren, uns der frohen Zuversicht hingeben, und ich hege wahrhaftig auch keinen Zweifel, daß der Reichsrath in dieser Session den Petitionen, den allseitigen Wünschen nach Beseitigung der bestehenden Uebelstände in dieser Hinsicht gerecht werden wird. Und wenn dies wirklich, wie sicher zu erwarten steht, geschieht, dann, meine Herren, haben wir gar keine Ursache mehr, uns wieder von unserer Aufgabe zu entfernen und abermals die Annahme und endliche Einführung des Grundbuches zu verzögern.

Das sind also die Gründe, warum ich dem heute vorliegenden Verschleppungsantrage nicht beitreten zu können glaube und weshalb ich den Antrag stelle und zugleich dem Herrn Landeshauptmann übergebe:

„Die Angelegenheit betreffs Regelung der dinglichen Rechte in Vorarlberg ist an das hiefür gewählte Comité zur nochmaligen Berathung und Vorlage des bereits angenommenen Gesetzesentwurfes, betreffend die Anlegung von Grundbüchern im Lande Vorarlberg, zurückzulegen.“

Es bleibt auch bei diesem Antrage dem Comité nach wie vor offen und anheimgestellt, in die Frage des Kostenpunktes wieder einzugehen und neuerdings den dringenden Wunsch des hohen Hauses auf Beseitigung des Legalisirungszwanges hiebei anzusprechen.

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren mehr das Wort ergreift —

Dr. Delz: Ich bitte um das Wort.

Landeshauptmann: Herr Dr. Delz hat das Wort.

Dr. Delz: Ich stimme der Ansicht meines geehrten Herrn Vorredners vollkommen bei, daß die Einführung des Grundbuches eine unabweisbare Nothwendigkeit geworden ist. Dieses, bei den gesteigerten Verkehrs- und Creditverhältnissen wirklich von Tag zu Tag als dringender sich herausstellende Bedürfnis ist so einleuchtend und es ist darüber schon so viel gesagt worden, daß dem wirklich nichts Wesentliches beigefügt werden kann. Bezüglich der Lösung der Kostenfrage jedoch bin ich mit meinem Herrn Vorredner nicht vollkommen einverstanden. Es handelt sich hier nicht um die Anerkennung der Nothwendigkeit, sondern um die Hinwegräumung der Hindernisse, welche der Einführung des Grundbuches entgegenstehen, deren wesentlichstes die Kostenfrage ist. So lange nun die hohe Regierung aus sogenannten prinzipiellen Gründen an dem Gesetze des Legalisirungszwanges festhält, obschon sehr gewiegte Juristen und Gesetzkundige dasselbe nicht billigen und obschon es beim Volke nirgends eine freundliche Aufnahme gefunden hat, wird auch die Einführung des Grundbuches ein bloßer Wunsch bleiben um so mehr, und in so lange, als der hohe Landtag sich nicht entschließen kann, dem ohnedies schon mit Lasten überbürdeten Volke helfend die Hand zu reichen bei Auserlegung neuer Lasten, die ganz gewiß aus dem Legalisirungszwang, man mag dagegen sagen, was man will, erwachsen und vielleicht nicht so unbedeutend sein werden, als mein Herr Vorredner glaubt. Der Wunsch nach Einführung des Grundbuches wird um so mehr ein frommer Wunsch bleiben, als sich auch die Regierung nicht entschließen will, dem Volke die wirklich große Wohlthat des Grundbuches wohlfeileren Kaufes zuzulassen und dem Landtage die Mitverantwortlichkeit für das Eingehen in so schwere Kaufbedingungen, wie es der Legalisirungszwang ist, zu ersparen. Aus diesem Grunde kann ich dem Antrage meines Herrn Vorredners nicht beistimmen.

Rhomberg: Ich bitte um das Wort.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Albert Rhomberg hat das Wort.

Rhomberg: Es ist ganz richtig, daß die Einführung des Grundbuches eine dringende Nothwendigkeit ist und ich wäre auch mit dem Antrage des Herrn v. Gilm vollkommen einverstanden, wenn es nicht dem Comite wirklich an Zeit gebrechen würde, diese Gesetzesvorlage in dieser Session noch einmal in Behandlung zu ziehen und neuerlich Anträge zu stellen. Ueberdies ist es höchst wahrscheinlich, daß in der Zwischenzeit der Legalisirungszwang, wenn nicht gänzlich fallen, so doch bedeutend erleichtert werden wird. Ich muß daher dem Antrage des Comites beipflichten, daß der Gegenstand auf die nächste Landtagsession vertagt werde.

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren mehr das Wort nimmt —

v. Gilm: Ich möchte nur noch bemerken, daß ich meinem Antrage nichts weiteres beizufügen habe und daß derselbe aus keinem andern Grund gestellt wurde, als um dem hohen Hause die hohe Wichtigkeit der Sache zur ernstern Erwägung anzuempfehlen.

Landeshauptmann: Die Debatte ist geschlossen; es hat noch der Herr Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Fetz: Ich habe den Ausführungen des Herrn Abgeordneten v. Gilm nur eine sehr kurze Erwiderung entgegen zu halten.

Die Tendenz des vom Comite vorgelegten Berichtes, wie sich dieselbe auch in dem gestellten Antrage abspiegelt, geht eben nur dahin, dem hohen Hause die Gelegenheit zu geben, darüber schlüssig zu werden, ob schon in dieser Session eine Gesetzesvorlage betreffend die Anlegung von Grundbüchern einzubringen oder ob die Einbringung derselben auf die nächste Session zu vertagen sei. Ich bin also dem Herrn Abgeordneten v. Gilm gerade von dem Standpunkte aus, auf den sich das Comite gestellt hat, dafür sehr dankbar, daß er in ernster und eingehender Auseinandersetzung alle diejenigen Gründe hervorgehoben hat, welche dafür sprechen könnten, dormalen schon die Verhandlung über die Gesetzesvorlage in Angriff zu nehmen. Allerdings hat Herr von Gilm wie das schon in der Natur der Sache liegt, inso-

ferne nichts neues sagen können als eben schon seit einer Reihe von Jahren diese Frage vielfach erörtert und behandelt worden ist und als meines Wissens eine Stimme in der Richtung nicht laut geworden ist, als ob die Einführung des Grundbuches nicht wünschenswerth oder nicht ein sehr dringend gefühltes Bedürfnis wäre. Allein es kann häufig vorkommen, daß man nicht in der Lage ist, einem Bedürfnisse so groß es auch ist, sofort Rechnung zu tragen. Es können sich ferner die Verhältnisse im Laufe der Zeit ändern, und sehr häufig ist es der Fall, daß, wenn es sich darum handelt, einem Bedürfnisse Abhilfe zu verschaffen, sobald man in entsprechender Weise zuwartet und die Entwicklung der Dinge berücksichtigt später viel besser, viel ausgiebiger und in einer der Bevölkerung viel zuzugenderen Weise geholfen werden kann, als es gleich Anfangs hätte geschehen können.

Wenn der Herr Abgeordnete v. Giln auf diejenigen Erwägungen eingegangen ist, welche das Comité dem hohen Landtage vorgelegt hat und auf welche der Vertagungs-Antrag basiert ist, so kann ich ihm in seinen Erörterungen folgen und werde darin vielleicht sogar Argumente dafür finden, daß die allgemeinen Bemerkungen, welche ich voraus geschickt habe, nicht ganz unrichtig sind.

Zunächst ist von dem Comité die Kostenfrage behandelt worden. Damals als in diesem hohen Hause das erste Mal ein Gesetzentwurf in dieser Angelegenheit vorgelegt wurde, war die Kostenfrage ebenfalls Gegenstand eines dabei gefassten Beschlusses, der dahin ging, daß die Kosten der Anlegung von Grundbüchern vom Gesamt-Aerar, also vom Staate zu tragen seien. — Dieser damals nämlich im Jahre 1871 gefasste Beschluß des hohen Landtages war mit ein Grund oder eigentlich der Hauptgrund, daß die Sanctionirung des vom hohen Hause angenommenen Gesetzentwurfes nicht erfolgte. Als im Jahre 1872 die Regierungsvorlage in dieser Angelegenheit zur Verhandlung kam, wurde, wie die Herren sich noch erinnern können, eben von Seite des Herrn Regierungsvertreters die Ansicht geltend gemacht, und dieselbe gelangte auch in dem Entwurfe zum Ausdruck, daß die Kosten der Anlegung der Grundbücher vom Lande zu tragen seien, weil eben die Bestimmung darüber, ob Grundbücher anzulegen seien, nicht eine Reichs- sondern eine Landesangelegenheit sei. Nach verschiedenen Unterhandlungen wurde dann allerdings ein Ausweg in der Weise getroffen, daß in dem Gesetzentwurfe die Bestimmung aufgenommen wurde, es sei vom Lande eine Kosten-Pauschalsumme im Betrage von 8000 fl. zu tragen. Was der Erfolg dieses Beschlusses gewesen wäre, ist ungewiß. Man hätte sagen können, daß ein derartiger Beschluß über einen zu leistenden Pauschalbetrag in einen Gesetzentwurf über die Anlegung von Grundbüchern an und für sich überhaupt gar nicht gehöre, vielleicht hätte man es auch nicht gesagt. In der Zwischenzeit hat sich herausgestellt, daß man in der Bukowina dadurch, daß sie die Kostenfrage offen ließ, wahrscheinlich besser gefahren ist, als wir gefahren sein würden, wenn damals jene Bestimmung nicht bloß vom hohen Landtage angenommen worden wäre, sondern durch die Sanctionirung des Gesetzes auch Gesetzeskraft erlangt hätte. Es sind weiters im Laufe dieses Jahres und zwar in Folge einer Devolution der Gesetzgebung an das Abgeordnetenhaus resp. den Reichsrath für eine Reihe von Ländern Gesetzentwürfe beschlossen und sanctionirt worden, welche dahin gehen, daß in den betreffenden Ländern Grundbücher neu anzulegen seien. Das ist im Großen und Ganzen dieselbe Arbeit, wie es allenfalls die Einführung des Grundbuches in Vorarlberg sein würde. Auch in diesen Gesetzentwürfen ist die Kostenfrage offen geblieben und wenn dieselbe, wie nicht zu bezweifeln sein dürfte, in diesen Ländern dieselbe Lösung findet wie in der Bukowina, so haben wir einen weiteren Präcedenz-Fall und es dürfte sich mit der Zeit, wie ich wenigstens glaube, als nahezu gewiß herausstellen, daß die Kostenfrage im Großen und Ganzen überhaupt auf den Staat übergehen wird. Es liegt dies ganz in der Natur der Sache; denn die Grundbücher bilden mit einem Theil der materiellen und formellen Gesetzgebung; sie bilden die Grundlage einer Reihe von Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches und der Gerichtsordnung und es ist ein ganz einfacher und logischer Schluß, wenn man sagt, daß sobald die Gesetzgebung in diesem Falle dem Reiche vorbehalten ist und wenn bezüglich derjenigen Kosten, welche sich aus der materiellen und formellen Gesetzgebung ergeben, überhaupt das Reich einzutreten hat, dies auch bezüglich des Grundbuches zu gelten habe.

Was nun die zweite Erwägung betrifft, welche das Comité den Herren vorlegt, so scheint mir denn doch, daß Herr v. Giln sich insoferne einigermaßen im Irrthume befindet, als er eben anzunehmen

scheint, daß neben der Anlegung der Katastral-Mappen, neben der Durchführung des stabilen Katasters sich auch die Ausführung derjenigen Arbeiten, welche die Anlegung des Grundbuches erfordern würde, zu gleicher Zeit einfügen lasse, ohne daß sich eine bedeutende Vermehrung der Kosten ergeben würde. In dem Gesekentwurfe v. J. 1872 ist eben auf den Kataster naturgemäß Rücksicht genommen und ist beispielsweise im § 7 ausdrücklich bestimmt, daß die Bezeichnung der Bestandtheile eines Grundbuchsörpers mit der Bezeichnung im Kataster und in der Katastral-Mappe übereinzustimmen habe. Es ist weiters als vorbereitende Handlung für die Anlegung von Grundbüchern im § 17 bestimmt, daß die Liegenschaften in der Gemeinde aufzunehmen und in das Verzeichniß derselben einzutragen seien und daß eine Kopie der Katastral-Mappe beigebracht werden müsse. Es ist also gerade bei der Anlegung und sogar bei den vorbereitenden Handlungen zur Anlegung von Grundbüchern eben auf die Katastral-Mappen und auf den schon hergestellten Kataster hingewiesen und es liegt das auch in der Natur der Sache. Selbst das Oberlandesgericht hat in seinem Gutachten, dessen Tendenz sehr begreiflicher Weise dahingeht, die Vortheile der Anlegung von Grundbüchern auseinanderzusetzen, darauf hingewiesen, daß gerade im gegenwärtigen Zeitpunkte, wo der neue Kataster angelegt wird, die Frage beseitigt sein dürfte, ob die Anlegung von Grundbüchern in Ländern, wo eine stark entwickelte Güterzertheilung stattfindet, nicht mit so unverhältnißmäßigen Kosten verbunden sei, daß die Anlegung selbst sich als unmöglich herausstellen würde. Gerade mit Rücksicht auf den Kostenpunkt erklärt das Oberlandesgericht die Anlegung von Grundbüchern als durch den neuen Kataster ermöglicht, und indem man sich auf diesen Schluß beruft, kann man sagen, wenn zugewartet wird bis der Kataster vollendet ist, haben wir keine Zeit veräußert, sondern man wird dann den richtigen Zeitpunkt treffen, um das Grundbuch anzulegen.

Was den Legalisirungs-Zwang betrifft, so ist über denselben in diesem hohen Hause schon so viel geredet worden und es haben sich auch heute bereits dem Herrn Abgeordneten v. Gilm gegenüber zwei Redner hören lassen, so daß ich mir füglich die Mühe ersparen kann, neuerdings auf diese Frage zurückzukommen. Allerdings glaube auch ich, daß im Laufe dieses Jahres eine Lösung dieser Frage stattfinden wird und selbst wenn man schließlich zur Einsicht gelangen würde, daß die Anlegung von Grundbüchern ein so unabweisbares Bedürfniß sei, daß man den Legalisirungs-Zwang, wenn er nicht beseitigt wird, mit in den Kauf nehmen müßte, so würde man, wenn die Frage einmal definitiv nach was immer für einer Richtung gelöst sein wird, mit größerer Beruhigung und größerer Kenntniß der Sachlage darauf eingehen können, den Gesekentwurf zu beraten.

Ich glaube also, daß allerdings Gründe vorhanden sein dürften, bei aller Anerkennung des Bedürfnisses nach Einführung des Grundbuches vorläufig davon Umgang zu nehmen und dem Antrage so wie ihn das Comité gestellt hat beizustimmen.

Landeshauptmann: Ich werde nun zunächst den Abänderungsantrag des Herrn Landeshauptmannstellvertreter v. Gilm zur Abstimmung bringen. Er lautet (verliest denselben wie oben). Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, bitte ich sich von den Sizen zu erheben. Er ist gefallen.

Ich schreite daher zur Abstimmung über den Antrag des Ausschusses. Er lautet (verliest denselben). Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, bitte ich sich von den Sizen zu erheben.

Er ist angenommen.

Der zweite Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung ist der Ausschußbericht über den Rechenschaftsbericht des Landesausschusses, das Preliminare des Landesfondes, des Landeskulturfondes und des Grundentlastungsfondes pro 1875.

Ich ersuche den Herrn Berichtstatter Dr. Huber das Wort zu nehmen.

Es wird nöthig fallen, daß der Herr Sekretär den Rechenschaftsbericht des Landesausschusses und Herr Dr. Huber als Berichtstatter den Ausschußbericht verliest.

Dr. Huber: (liest wie folgt).

Hoher Landtag!

Wie sich aus den vorgelegten Aktenstücken ergibt hat der Landesauschuß die in der am 5. Jänner 1874 zu Ende gegangenen Landtags-Session gefaßten Beschlüsse, der Erledigung in gesetzmäßiger Weise zugeführt.

(Sekretär v. Raz verliest: Punkt: I. **Ueber die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse** und zwar A. Jener Landtagsbeschlüsse, welche der kaiserlichen Sanktion bedürften. Siehe Rechenschaftsbericht, separat gedruckte Beilage).

Dr. H u b e r: ad I. A. ist nur zu bemerken, daß die kaiserliche Sanktion sämmtlichen sieben, derselben bedürftigen Landtagsbeschlüsse, ertheilt wurde. (Sekretär v. Raz verliest Punkt B. Jener Landtagsbeschlüsse, welche auf Grund des § 18 der L.-D. gefaßt worden sind; Siehe Rechenschaftsbericht.)

Dr. H u b e r: (Verliest ad I. B. des Ausschlußberichtes:)

Landeshauptmann: Da Niemand das Wort ergreift, bitte ich weiter zu fahren.

(Sekretär v. Raz verliest Punkt C. Jener Landtagsbeschlüsse, die in den Wirkungsbereich des Landesauschusses fallen. Siehe Rechenschaftsbericht.)

Dr. H u b e r: (Verliest ad I. C. Siehe Ausschlußbericht).

Landeshauptmann: Da auch zu diesem Punkte keiner der Herren das Wort zu ergreifen gedenkt, bitte ich weiter zu fahren.

(Sekretär v. Raz verliest Punkt II. **Landesfond.** Siehe Rechenschaftsbericht.)

Dr. H u b e r: (Verliest ad II. Siehe Ausschlußbericht).

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte. —

Da keiner der Herren das Wort ergreift, ersuche ich den Herrn Sekretär um Verlesung des Landesfonds-Voranschlages pro 1875.

(Sekretär v. Raz verliest denselben. Siehe separat gedruckte Beilage).

Landeshauptmann: Die Debatte ist eröffnet. —

Da keiner der Herren das Wort ergreift, so schreite ich zur Abstimmung.

Der erste Antrag geht dahin:

„Hoher Landtag wolle die Vermögensverwaltung des Vorarlberger-Landesfondes für das Jahr 1873 mit der

Gesamteinnahme von	42,049 fl. 82 kr.
------------------------------	-------------------

und der Gesamtausgabe von	31,450 fl. 47 kr.
-------------------------------------	-------------------

daher mit dem Cassa-Reste von	10,599 fl. 35 kr.
---	-------------------

genehm halten.“

Diesem Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen).

Der weitere Antrag lautet:

„Der hohe Landtag wolle dem Voranschlage des Vorarlberger Landesfondes für das Jahr 1875 seine Zustimmung ertheilen.“

Diesem Herren, welche auch mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Ich bitte weiter zu fahren.

(Sekretär v. Raz verliest Punkt III. **Grundentlastungsfond**. Siehe Rechenschaftsbericht).

Dr. Huber: (Verliest ad III. des Ausschußberichtes und zwar A. Betreffend den mit Tirol gemeinsamen Grundentlastungsfond, B. Betreffend die besondere Schuld des Landes Vorarlberg für das Jahr 1873, dann die Präliminaren des Grundentlastungsfondes für das Jahr 1875 und zwar: A. Des gemeinsamen tirolisch-vorarlberg'schen Grundentlastungsfondes, und B. In Betreff der Schuld des Landes Vorarlberg an den Grundentlastungsfond.)

Landeshauptmann: Da keiner der Herren das Wort ergreift, schreite ich zur Abstimmung. Der erste Antrag geht dahin:

„Hoher Landtag wolle den Rechnungsabschlüssen und Präliminaren, der unter der tirolisch-ständischen Verwaltung stehenden Fonde, wie dies auch seither geschah, die Genehmigung ertheilen.“

Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrag einverstanden sind, bitte ich sitzen zu bleiben. (Angenommen.)

Der zweite Antrag lautet:

„Hoher Landtag wolle den Rechnungsabschluß des mit Tirol gemeinsamen Grundentlastungsfondes für das Jahr 1873 mit der nachgewiesenen Ergebnis genehm halten.“

Da keiner der Herren das Wort ergreift, nehme ich diesen Antrag als zugestanden an.

Der dritte Antrag lautet:

„Der hohe Landtag wolle den Rechnungsabschluß bezüglich der Schuld des Landes Vorarlberg an den Grundentlastungsfond pro 1873 nach den vorstehenden Ergebnissen genehmigen.“

Da sich keiner der Herren zum Worte meldet, nehme ich auch diesen Antrag als zugestanden an.

Der vierte Antrag geht dahin:

„Der hohe Landtag wolle den Voranschlag des gemeinsamen tirolisch-vorarlberg'schen Grundentlastungsfondes pro 1875, wornach sich ein, zur börsenmäßigen Obligationseinlösung verwendbarer Betrag von 53,984 fl. ergibt, genehmigen.“

Ich nehme auch diesen Antrag, nachdem sich keiner der Herren mehr zum Worte meldet, als zugestanden an.

In Betreff der Schuld des Landes Vorarlberg an den Grundentlastungsfond werden folgende Anträge gestellt:

„Der hohe Landtag wolle den Voranschlag für das Jahr 1875 betreffend die auf das Land Vorarlberg entfallende Schuld an den Grundentlastungsfond, wornach sich die Schuld mit Schluß des Jahres 1875 auf 62,889 fl. reduciren würde, gutheissen.“

Da keiner der Herren das Wort ergreift, nehme ich diesen Antrag als zugestanden an.

Endlich wird beantragt:

„Der hohe Landtag wolle einen Steuerzuschlag von 3 $\frac{1}{2}$ % zur Deckung des Erfordernisses für den Grundentlastungsfond pro 1875 zugestehen.“

Da keine Einsprache erhoben wird, erkläre ich auch diesen Antrag als genehmiget.

Ich bitte weiter zu fahren.

(Sekretär v. Raz verliest Punkt IV. **Forderung an das hohe k. k. Aerar im Betrage von 73,884 fl. 20 kr. C. M.** Siehe Rechenschaftsbericht.)

Dr. Huber: (Verliest ad IV. Siehe Ausschlußbericht.)

Landeshauptmann: Ich bitte weiter zu fahren.

(Sekretär v. Raz verliest Punkt V. **Arlbergbahn.** Siehe Rechenschaftsbericht.)

Dr. Huber: (Verliest ad V. Siehe Ausschlußbericht.)

Landeshauptmann: Wollen Herr Berichterstatter vielleicht auch die Bittschrift zur Verlesung bringen?

Dr. Huber: (Verliest dieselbe. Siehe 8. Seite des Ausschlußberichtes.)

Landeshauptmann: Die Besprechung ist eröffnet.

Dr. Fetz: Ich bin vollkommen einverstanden, daß in dieser Angelegenheit eine Bittschrift an Se. Majestät den Kaiser gerichtet werde; auch bin ich im Großen und Ganzen mit dem Inhalte des Entwurfes einverstanden; nur werde ich mir vielleicht später erlauben, einige nicht sehr wesentliche Abänderungen zu beantragen.

Der Antrag des Ausschusses geht übrigens auch weiters dahin, daß die zu beschließende Bittschrift Sr. Majestät dem Kaiser persönlich durch eine eigens zu wählende Deputation überreicht werde. Mit diesem zweiten Theile des Antrages bin ich für meine Person nicht einverstanden und ich möchte daher in dieser Beziehung die Bitte an den Herrn Landeshauptmann richten, daß über den zweiten Theil des Antrages absondert abgestimmt werde. Die Gründe dafür sind einfach folgende: Erstens einmal ist die Ueberzeugung gegründet, wie dies ja auch im Entwurfe der Bittschrift ausgesprochen wird, dem Zustandekommen der Arlbergbahn von der erhabenen Stelle aus, an welche die Bittschrift gerichtet wird, bisher nicht nur nicht irgend ein Hinderniß entgegen gesetzt wurde, sondern, wie wir ja in schuldiger Dankbarkeit anerkennen müssen, von dieser Stelle aus dieses Projekt stets gefördert worden ist. Es dürfte daher eine eigene Deputation in dieser Richtung ein Apparat sein, der eben durch die Sachlage nicht als geboten erscheint.

Ich habe übrigens auch noch ein zweites Bedenken. So sehr es zweifellos ist, und so sehr es auch in diesem hohen Landtage stets anerkannt wurde, daß bei dem Zustandekommen der Arlbergbahn das Land Vorarlberg in hervorragender Linie theilhaftig ist, und das Zustandekommen der Bahn, wie in der Bittschrift selbst ausgesprochen ist, für das Land in strategischer und volkswirtschaftlicher Hinsicht ein nahezu unabweisbares Bedürfniß ist, — so sehr dies alles richtig ist, muß doch, wie ich glaube, immer an dem Standpunkte festgehalten werden, daß dieses Unternehmen in erster Linie ein das Reich selbst angehendes Unternehmen ist; denn nur dadurch, daß man diesen Standpunkt als den richtigen ansieht, ist eben die Bemerkung begründet, daß der Kostenpunkt selbst, der ein sehr bedeutender ist, hier nicht in Frage kommen kann, sondern daß eben das Reich, respektive die Vertretung des Reiches im allgemeinen Interesse, an dem Unternehmen die Verpflichtung finden muß, den Kostenpunkt zu tragen, das heißt, sich durch denselben nicht abhalten zu lassen, endlich einmal das Zustandekommen der Arlbergbahn zu sichern.

Ich denke nun, daß wenn in einer Sache, die nicht spezifisch eine Angelegenheit des Landes ist, eine Deputation des Landtages an Seine Majestät abgesendet wird, dadurch möglicherweise in den Augen mancher der Gesichtspunkt, welcher der allein richtige und maßgebende ist, verrückt werden könnte.

Ich glaube daher, daß gerade durch die Absendung einer Deputation — abgesehen davon, daß sie an und für sich nicht als nothwendig erscheint — möglicherweise das Unternehmen gefährdet werden könnte. Aus diesem Grunde bin ich dagegen, daß die Bittschrift durch eine besondere Deputation Seiner Majestät überreicht werde.

v. Gil m: Ich erlaube mir, dem hohen Hause zu bemerken, daß ich glaube, dasselbe sei es seiner eigenen Ehre schuldig, den von ihm bereits im vorigen Jahre gefaßten Beschluß, welcher nur durch die Behinderung der Wahl nicht ausgeführt werden konnte, wieder aufzunehmen und auszuführen.

Es ist davon gesprochen worden, daß diese Angelegenheit vor allen anderen eine Reichsangelegenheit sei. Ich bin damit vollkommen einverstanden.

Schon der Umstand, daß es eine Reichsangelegenheit ist, macht sie vor allem andern zu einer so hochwichtigen Angelegenheit; aber es kann nicht widerlegt werden, daß wir besonders verbunden sind, sie auch vor Allem als eine Landesangelegenheit anzusehen und sie in dieser Weise auch zu vertreten. Sie ist vor allem aus dem Grunde eine hochwichtige Landesangelegenheit, weil ihr gegenüber die Landeskalamität steht, in welche das Land ohne diese Bahn wirklich gerathen kann. Dadurch ist die hohe Wichtigkeit der Bahn für das Land Vorarlberg betont, und wenn wir diese hohe Wichtigkeit erkennen und einsehen, so dürfen wir unbeschadet der persönlichen höchsten, gnädigsten und wohlwollendsten Gesinnung Seiner Majestät des Kaisers, nicht bloß auf dieselbe bauen, sondern mit Zutrauen an Ihn herantreten, um diese Bitte auch persönlich zu unterstützen. Nur das allein halte ich einer Landesangelegenheit würdig, und darum vertrete ich aus diesem angeführten Grunde auch die Absendung der Deputation.

Dr. Delz: Es muß, wie mein erster Herr Vorredner gesagt hat, mit großem Danke anerkannt werden, daß vom Throne aus nie ein Hinderniß dem Zustandekommen der Arlbergbahn gelegt wurde, sondern vielmehr von dort die nachdrücklichste Förderung dieser wichtigen Reichs- und Landesangelegenheit stets ausgegangen ist. Das Hinderniß liegt wirklich nicht beim Throne, das Hinderniß liegt vielmehr im Reichsrathe, und ich glaube, daß gerade durch eine Deputation des Landtages von Vorarlberg an Seine Majestät die Aufmerksamkeit dorthin gerichtet wird, wo das Hinderniß liegt, welches Seinen wohlmeinenden Absichten die Ausführung derselben erschwert. Dadurch wird auch die Aufmerksamkeit Seiner Majestät gerade dorthin gelenkt, wo das Hinderniß liegt, nämlich auf den Reichsrath. Der Reichsrath wird endlich auch irgend einen Anstoß finden, diese Sache als Reichsangelegenheit, was sie wirklich ist, in Verhandlung zu nehmen, zu erörtern und zu beschließen,

Deswegen glaube ich, daß dadurch, daß wir eine Deputation des Landtages an Seine Majestät richten, der Gesichtspunkt, den wir im Auge haben müssen, nicht verrückt, sondern vielmehr gefördert wird, und muß deshalb auch erklären, daß ich für die Deputation stimmen werde.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren mehr das Wort ergreift, schließe ich die Debatte. Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Dr. Huber: Ich habe über diesen Punkt nichts weiteres mehr zu bemerken.

Landeshauptmann: Ich werde vorerst zur Abstimmung über den Antrag des Ausschusses auf Erlassung einer Adresse an Seine k. und k. apostolische Majestät und auf Uebergabe derselben durch eine Deputation schreiten und dann erst, nachdem diese Anträge angenommen sein sollten, zur weiteren Verhandlung über den Entwurf der Adresse selbst übergehen. — Nach dem Antrage des Herrn Dr. Feg werde ich auch den Antrag in zwei Theilen zur Abstimmung bringen.

Der erste Antrag lautet: „Es sei an Seine k. und k. apostolische Majestät eine Bittschrift, deren beiliegender Entwurf dem hohen Hause zur Annahme empfohlen wird, zu richten.“

Diejenigen Herren, welche hiemit einverstanden sind, bitte ich, von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Der zweite Absatz dieses Antrages geht dahin: „und dieselbe (Bittschrift) durch eine aus dem Herrn Landeshauptmann und zwei aus dem hohen Landtage zu wählenden Mitgliedern bestehende Deputation Seiner Majestät dem Kaiser persönlich zu überreichen.“

Diejenigen Herren, welche auch hiemit einverstanden sind, bitte ich, von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Ich eröffne nun die Debatte über den Adressentwurf selbst.

Ich bitte den ersten Absatz des Entwurfes noch einmal zu verlesen.

Dr. Huber: (Verliest:

„Der treuehorsaamste Landtag zu unterbreiten.)

Dr. Feg: Sowie vorhin anerkannt worden ist, daß von Seite der allerhöchsten Stelle dem Unternehmen der Arlbergbahn stets fördernd entgegen gekommen wurde, so muß man wohl auch dasselbe von der dermaligen Regierung anerkennen. Die dermalige Regierung hat bereits eine bezügliche Gesetzes-

vorlage im Abgeordnetenhaufe eingebracht, und es ist nicht ihre Schuld gewesen, daß jene Vorlage nicht auch Gesetzeskraft erlangt hat. Ich würde es daher, so wie ich wenigstens die Sachlage zu beurtheilen in der Lage bin, nicht für ganz angemessen halten, daß jene allerhöchste Initiative, um welche hier gebeten werden will, dahin definiert wird, daß ein Befehl an das hohe Ministerium zur Einbringung und Vertretung der Vorlage im Abgeordnetenhaufe ergehe, denn wenn Seine Majestät dem Ministerium in dieser Richtung einen Auftrag erteilt, oder wenn Seine Majestät es für angemessen findet, die Regierung zu ermächtigen, eine solche Vorlage im Abgeordnetenhaufe einzubringen, so versteht es sich wohl von selbst, daß es auch die Pflicht des hohen Ministeriums ist, dieselbe entsprechend zu vertreten, und ich zweifle nicht, daß dieses auch geschehen wird. Wenigstens berechtigt alles dasjenige, was bisher in dieser Richtung geschehen ist, nicht zu einer entgegengesetzten Annahme.

Ich würde daher glauben, daß die Sache vollkommen klar und deutlich ausgedrückt ist, und es namentlich auch nach keiner Richtung hin einen Anstoß erregen dürfte, wenn die Worte: „durch Erlassung des allerhöchsten Befehles zur Einbringung und Vertretung der erforderlichen Gesetzesvorlage im Abgeordnetenhaufe von Höchstdero Ministerium,“ geradezu ausgelassen werden und der erste Absatz sich darauf beschränkt, daß nur um die Ergreifung der allerhöchsten Initiative in Sachen des Baues der Arlbergbahn gebeten wird.

Wenn ich mich übrigens selbst auf den Standpunkt der Herren von der Majorität stellen würde, so könnte ich sagen, daß es vielleicht eben diesem von ihnen eingenommenen Standpunkte mehr entspricht, wenn das Wort „Abgeordnetenhaus“ hier überhaupt nicht vorkommt. (Große Heiterkeit.)

Regierungsvertreter: Ich glaube den Herren auch die vom Herrn Abgeordneten Dr. Fetz beantragte Hingeweglassung der von ihm bezeichneten Worte empfehlen zu können.

Rhomberg: Ich bitte um's Wort.

Ich glaube selbst, daß die Weglassung des vom Herrn Dr. Fetz beantragten Nachsatzes der Sache nicht hinderlich ist, da wir, wie ich glaube, mit dem ersten Satze genug sagen, und es wahrscheinlich besser sein wird, wenn wir diesen Nachsatz auslassen.

Dr. Huber: Ich accommodire mich sehr gerne den jetzt gehörten Meinungen des hohen Hauses und besteho durchaus nicht darauf, daß die Fassung, wie sie hier steht, angenommen werde, sondern ich bitte diese Worte zu streichen und den Absatz 1, wie er nach Streichung derselben lautet, zur Abstimmung zu bringen.

v. Gilm: Ich möchte einen Antrag stellen, der wohl zwischen diesen beiden Anträgen in der Mitte liegen dürfte. Ich bin vollkommen einverstanden, daß die Worte: „durch Erlassung des allerhöchsten Befehles“ weggelassen werden sollen; aber ich meine doch, daß wenn Seine Majestät der Kaiser die Initiative in dieser Angelegenheit ergreifen soll, dieselbe doch in irgend einer Weise ausgedrückt werden muß, und es gewiß nicht anstoßen kann, wenn wir sagen: „behufs neuerlicher Einbringung und Vertretung der erforderlichen Gesetzesvorlage im Abgeordnetenhaufe an Höchstdero Ministerium.“

Wir ersuchen also um die allerhöchste Initiative in Sachen des Baues der Arlbergbahn behufs neuerlicher Einbringung und Vertretung.

Rhomberg: Ich bin der Ansicht, daß wenn es heißt: „der treuehorsaamste Landtag von Böhmen naht sich den Stufen des Thrones, um Euer Majestät die ehrfurchtsvollste Bitte um Ergreifung der allerhöchsten Initiative in Sachen des Baues der Arlbergbahn gehorsamst zu unterbreiten“ genug gesagt ist, denn Seine Majestät weiß schon, worin die Initiative besteht, wir dürfen sie Ihr nicht lange explizieren und deshalb bin ich für Streichung des Nachsatzes.

Thurnher: Ich unterstütze ebenfalls den Antrag des Herrn Dr. Fetz und Herrn Albert Rhomberg und kann der Aeußerung des Herrn Dr. Fetz auch vollständig beitreten, wenn er meint, wir von unserem Standpunkte aus sollten hier das Abgeordnetenhaus gar nicht nennen; nur in dem Punkte kann ich ihm nicht beistimmen, wenn er sagt: **überhaupt** würden wir das Abgeordnetenhaus besser

nicht nennen, denn das ist von unserer Seite aus noch nie behauptet worden, daß wir überhaupt ein Abgeordnetenhaus nicht wollen.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren mehr das Wort ergreift, schließe ich die Debatte. Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Dr. Huber: Ich habe nichts mehr zu bemerken.

Landeshauptmann: Ich werde zunächst den Abänderungsantrag des Herrn Dr. Fez als den weitest gehenden zur Abstimmung bringen und dann den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Gilm, wofür derjenige des Herrn Dr. Fez nicht angenommen werden sollte. Sollten beide dieser Anträge nicht angenommen werden, so würde ich die Abstimmung dieses ersten Absatzes nach dem Ausschußantrage vornehmen.

Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, daß der Eingang der Adresse an Seine k. und k. apostolische Majestät nur so lauten solle:

„Der treuegehorfamste Landtag von Vorarlberg naht sich den Stufen des Thrones um Euer Majestät die ehrfurchtsvollste Bitte um Ergreifung der allerhöchsten Initiative in Sachen des Baues der Arlbergbahn gehorfsamst zu unterbreiten,“

bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen).

Nachdem dieser Antrag angenommen ist, entfällt die Abstimmung der letztern beiden Anträge, und bitte den Herrn Berichterstatter weiter zu fahren.

Dr. Huber: (Verliest den zweiten Absatz der Adresse: Zahlreich und groß vorgebaut ist.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte.

Dr. Fez: Ich möchte auch in diesem Absätze eine kurze Auslassung beantragen.

Es scheint mir, daß der Herr Verfasser dieser Adresse in einem Punkte die Vortheile der Arlbergbahn denn doch etwas gar zu rosenfarben dargestellt hat; es heißt hier nemlich, daß durch diese Bahn die Schätze des Orients, des Nordens und Südens erschlossen weroen. Das ist in dieser Form wohl nicht richtig, denn die Schätze des Nordens und Südens, und des Orients sind soweit sie auf den Welthandel Bezug und für ihn Bedeutung haben, schon erschlossen. Durch die Bahn selbst wird möglicherweise dem Welthandel eine andere Richtung gegeben, als er sonst nehmen würde, und nur diese andere Richtung ist es, welche im Interesse des Reiches und des Landes liegt.

Ich meine also es würde der Sache nicht abträglich sein, und es würde dem wahren Sachverhalte vielleicht auch näher kommen, wenn der eingeschaltete Satz „dem sich durch diese Bahn die Schätze des Orients, des Nordens und Südens erschließen“ einfach wegleiben würde.

Im Uebrigen bin ich mit dem Absätze vollkommen einverstanden.

Berichterstatter Dr. Huber: Ich bin damit auch einverstanden.

v. Gilm: Es ist mir zu wenig begründet, warum diese Worte ausgelassen werden sollen. Es heißt nicht, daß sich die Schätze des Orients, des Nordens und Südens durch diese Bahn erschließen, sondern es heißt, daß sich dieser Bahn die Schätze des Orients u. erschließen. Ob dieser Satz also darin steht oder nicht, ist an und für sich von keiner Bedeutung, und ich erkenne nicht, daß ein Grund vorhanden ist, diesen Satz wegzulassen.

Dr. Fez: Der Sinn des Satzes ist doch entschieden so, wie ich gesagt habe; es heißt nämlich, daß die Bahn Einfluß nehme auf die Richtung des Welthandels, dem sich durch diese Bahn die Schätze des Orients, des Nordens und Südens erschließen. Daß die Sache an und für sich mehr stilistischer Natur ist, bestreite ich nicht, und daß der Zweck der Bittschrift nicht geradezu alterirt wird, wenn diese Worte stehen bleiben, das bestreite ich ebenfalls nicht, nur meine ich, daß es thatächlich nicht ganz richtig

ist; denn das kann man nicht sagen, daß erst durch diese Bahn die Schätze des Nordens u. für den Welt-handel erschlossen werden.

Landeshauptmann: Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Dr. Huber: Ich habe nichts zu bemerken.

Landeshauptmann: Ich werde also den zweiten Absatz nach dem Abänderungsantrage des Herrn Dr. Feß zur Abstimmung bringen.

Diejenigen Herrn, welche den eben verlesenen zweiten Absatz der Adresse, mit Auslassung der Worte: „dem sich durch diese Bahn die Schätze des Orients, des Nordens und Südens erschließen“ — anzunehmen gedenken, bitte ich von den Sigen sich zu erheben. (Angenommen).

Ich bitte weiter zu fahren.

Dr. Huber: (Verliest den Absatz 3 der Adresse: „der treugehorfamste Landtag gelangen können, dann den vierten Absatz: „Indem die treugehorfamste preisgegeben sein könne“, welche unverändert angenommen werden, sodann Absatz 5: „Wenn auch nicht aufgewogen!“)

Landeshauptmann: Herr Dr. Delz hat das Wort.

Dr. Delz: Ich erlaube mir bei diesem Absatze eine kleine Correction anzubringen.

Es heißt hier „volkswirtschaftliche, industrielle und kommerzielle Bedeutung.“ Ich meine die Worte: „industrielle und kommerzielle“ sollten gestrichen werden, denn das ist ein Pleonasmus, weil das Wort „volkswirtschaftlich“ das alles schon in sich begreift.

Rhombert: Ich glaube, daß gerade in Beziehung auf das Land Vorarlberg diese zwei Worte stehen bleiben sollten.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren das Wort ergreift, schließe ich die Debatte und gebe dasselbe dem Herrn Berichterstatter.

Dr. Huber: Ich würde denn doch dem hohen Hause gegenüber das Stehenlassen der Worte „kommerzielle und industrielle“ mir zu betonen erlauben, indem volkswirtschaftlich, industriell und kommerziell nach meiner Ueberzeugung nicht gleichbedeutende Begriffe sind, und es daher ganz gut angeht, volkswirtschaftlich als vorzüglich für landwirtschaftliche Erzeugnisse, industriell als Fabrikwesen und kommerziell als Handelsbeziehung zu betrachten, und glaube daher, daß diese Worte füglich stehen bleiben können.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung und werde zunächst den Abänderungsantrag des Herren Abgeordneten Dr. Delz zur Abstimmung bringen.

Diejenigen Herren, welche mit dem 5. Absatze der Adresse mit Weglassung der Worte „industrielle und kommerzielle“ einverstanden sind, bitte ich sich von den Sigen zu erheben. —

Er ist gefallen.

Diejenigen Herren, welche mit dem 5. Absatze der Adresse nach dem Antrage des Ausschusses einverstanden sind, bitte ich sich von den Sigen zu erheben. (Angenommen).

Dr. Huber: (Verliest den 6. Absatz der Adresse: „Nachdem die Vorarbeiten des Beginnes“).

Dr. Feß: Ich bitte um's Wort. —

Soweit mir die Verhältnisse bekannt sind, scheint mir in diesem Absatze eine Bemerkung vorzukommen, welche nicht ganz richtig sein dürfte.

Es ist allerdings wahr, daß die Vorarbeiten der Bahn zu einem solchen Stadium gelangt sind, daß vom technischen Standpunkte aus kaum ein Hinderniß bestehen dürfte, die Vorlage an das Abgeordnetenhaus einzubringen. Namentlich wird dieß der Fall sein, wenn die Vorlage sich darauf beschränkt eben nur für den Staat einen Credit zu den Arbeiten eines Jahres zu verlangen, unter dem Vorbehalte, nach Ablauf eines Jahres den Credit zu erweitern. Also die Vorarbeiten im Großen und Ganzen

dürften vollendet sein, und sind daher die ersten Worte des Absatzes auch richtig. Dagegen ist es, wie ich glaube, nicht so positiv bestimmt an welcher Linie bei Durchbohrung des Arlberges festzuhalten sei. Es ist in dieser Beziehung gerade in neuester Zeit gegenüber dem früheren Projekte ein weiteres aufgetaucht, wornach zur Vermeidung größerer Kosten eine höhere Linie festgestellt werden soll. Ich meine daher, man sollte die Worte „und die Linie der Durchbohrung des Arlberges festgestellt ist“ weglassen; es thut der Sache keinen Eintrag und man erregt auch keinen Anstoß dadurch, daß man etwas behauptet was nicht vollkommen richtig ist.

Dr. Huber: Ich bin vollkommen einverstanden mit den Ausführungen des Herrn Dr. Fez.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren mehr das Wort ergreift, so bringe ich den Änderungsantrag des Herrn Dr. Fez zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche einverstanden sind, daß der 6. Absatz der vorliegenden Adresse nur so lauten solle: „Nachdem die Vorarbeiten der zu erstellenden Bahn vollendet sind, so harret der Bau nur des Beginnes“ bitte ich sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen).

Dr. Huber: (Verliest den letzten Absatz der Adresse: „Vertrauensvoll gesichert sei“).

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren mehr das Wort ergreift, nehme ich den eben verlesenen Absatz der Adresse nach den Ausschüssen antrügen als zugestanden an. — Er ist zugestanden.

Es würde nun noch erübrigen die Wahl der Deputations-Mitglieder vorzunehmen. — Der Hochw. Herr Bischof und einige der Herren Abgeordneten sind heute nicht anwesend; es könnte vielleicht deshalb die Wahl auf Morgen verschoben werden.

Indessen will ich es dem hohen Hause überstellen, ob die Vornahme der Wahl sogleich geschehen solle. (Rufe: Morgen).

Da die Herren einverstanden sind werde ich die Wahl Morgen vornehmen.

Ich bitte weiter zu fahren.

(Sekretär v. Raß verliest Punkt VI. **Rheinkorrektion.** Siehe Rechenschaftbericht).

Dr. Huber: (Verliest ad VI. Siehe Ausschußbericht).

Landeshauptmann: Ich eröffne die Besprechung.

Wizemann: Ich bin mit dem Antrage des Ausschusses vollkommen einverstanden. — Nachdem aber diese Angelegenheit schon so weit gediehen ist, so glaube ich noch etwas erwähnen zu sollen.

Die Rheingemeinden haben durch eine Menge Vorstellungen und Petitionen dargethan, daß die Rheinregulirungs-Angelegenheit für sie eine Existenz, ja selbst eine Lebensfrage sei. Demzufolge und insbesondere in Hinsicht auf die in ihren Petitionen betonten Befürchtungen, daß sich in nächster Zeit der Rhein vielleicht selbst Bahn brechen werde, möchte ich an den hohen Landesauschuß appelliren und ihn ersuchen, alles dasjenige hintanzuhalten, was diesem Regulirungswerke entgegenstretet, hingegen aber alles das zu befördern, was dessen Verwirklichung um so schneller herbeiführen kann, und den hohen Landesauschuß ferner bitten, dem Landesingenieur Herrn Sohm in dieser Richtung entsprechende Aufträge zu ertheilen.

Ich werde dießbezüglich keinen weitem Antrag stellen, sondern ich setze in den hohen Landesauschuß das Vertrauen, daß er in dieser Richtung das Nothwendige einleiten und vorkehren werde.

Rhomberg: Es ist schon das letzte Jahr über die Rheinkorrektions Angelegenheit sehr viel gesprochen worden.

Wir sehen täglich, daß die Schweiz von der obern Strecke herunter ihre Wuhrungen derart solid herstellt, daß sie nie und nimmer gedenkt den oberen Durchstich auszuführen, und dieserwegen ist auch von dem vorjährigen Comite hauptsächlich betont worden, die hohe Regierung möge angegangen werden, größere Subventionen zur Verbauung des Rheines auf der österreichischen Seite zu bewilligen, damit die Wuhrungen in einem solchen Stande erhalten und gebaut werden können, daß sie durch die

großen Verwüthungen der Schweiz nicht Schaden leiden. Wie ich aber gehört habe, ist von der hohen Regierung anstatt einer größeren Subvention im letztern Jahre eine kleinere gegenüber den früheren Jahren angewiesen worden. Dieses ist ein Vorgehen, welches wir sehr bedauern müssen.

Die Rheingemeinden haben vollkommen recht; wenn ihnen von Seite der Regierung nicht geholfen wird, so sind sie nicht im Stande die Kosten zu erschwingen, sie müssen unterliegen und Gefahr laufen, vom Wasser ruinirt zu werden.

Das Comite hat voriges Jahr auch den Wunsch ausgedrückt, die hohe Regierung möge einen Wasserbautechniker nach Vorarlberg schicken und durch ihn die Rheinwuhrbauten beaufsichtigen lassen. Es ist dieses aber, soviel ich weiß, auch nicht geschehen, obwohl ein neuer Oberingenieur gekommen ist. Wir wollen aber hoffen, daß dieser die Sache tüchtig und kräftig in die Hand nehmen wird.

Ich möchte daher, meinem geehrten Herrn Vorredner mich anschließend, den Landes-Ausschuß ersuchen, daß er namentlich auf Zuschüsse von der hohen Regierung zu Uferschutzbauten hinwirke, und veranlasse, daß die hohe Regierung hinlängliche Subventionen gebe.

Landeshauptmann: Ich habe nur eine Thatsache aufzuklären.

Der vorjährige Ausschußbericht über die geführte Verwaltung des Landes-Ausschusses weist nach, daß in Erledigung der Anträge des hohen Hauses Seine Excellenz der Herr Minister des Innern Seiner Excellenz dem Herrn Statthalter die Berücksichtigung derselben empfohlen hat, und daß Seine Excellenz der Herr Statthalter für das Vorjahr eine Subvention von 40,000 fl. und für das laufende Jahr eine solche von 60,000 fl. zugesichert hat. — Die Gründe, warum früher nicht mehr verbaut werden konnte, lagen in den Konkurrenzverhältnissen der Gemeinden. Die Gemeinden hatten nämlich die Bauten aus eigenen Kräften durchzuführen, und zwar gegen eine geringe Entlohnung. Die Gemeinden sind kaum in der Lage gewesen, die damaligen Subventionen in dieser Weise zu verwenden. Nun aber sind geänderte Verträge zum Abschlusse und zur Durchführung gelangt, nach welchen es nunmehr auch möglich ist, größere Summen Jahr für Jahr für die nachhaltige Einhaltung der Rheinwuhnungen zu verausgaben, und eben in Folge dieser geänderten Verhältnisse hat denn Seine Excellenz der Herr Statthalter eine Subvention von 60,000 fl. in Aussicht gestellt.

Rhomberg: Ich hatte hiervon keine Kenntniß und bin daher falsch unterrichtet worden. Ich freue mich, daß dieses anders ist, als ich gemeint habe.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren mehr das Wort ergreift, schreite ich zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage des Ausschusses, wie er verlesen worden ist, einverstanden sind, bitte ich, von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

(Sekretär v. Raz verliest Punkt VII. **Krankenverpflegskosten.** Siehe Rechenschaftsbericht.)

Dr. Huber: (Verliest ad VII. Siehe Ausschußbericht.)

Landeshauptmann: Da keiner der Herren das Wort ergreift, bringe ich den Ausschußantrag zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag anzunehmen gedenken, bitte ich, von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

(Sekretär v. Raz verliest Punkt VIII. **Irrrenversorgung.** Siehe Rechenschaftsbericht.)

Dr. Huber: (Verliest ad VIII. Siehe Ausschußbericht.)

Landeshauptmann: Da keiner der Herren das Wort ergreift, nehme ich diesen Antrag als zugestanden an.

(Sekretär verliest Punkt IX. **Schuldenstand aus der Herstellung der Landesirrenanstalt Balduna.** Siehe Rechenschaftsbericht.)

Dr. Huber: (Verliest ad IX. Siehe Ausschußbericht.)

Landeshauptmann: Da keiner der Herren das Wort ergreift, so schreite ich zur Abstimmung.

Der erste Antrag des Ausschusses lautet: (Verliest denselben.)

Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, von den Sigen sich zu erheben. (Angenommen.)

Der zweite Antrag lautet: (Verliest denselben.)

Diejenigen Herren, welche auch mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich ebenfalls sich zu erheben. (Angenommen.)

Ich bitte weiter zu fahren.

(Sekretär v. Raz verliest Punkt X. **Landeskulturfond.** Siehe Rechenschaftsbericht.)

Dr. Huber: (Verliest ad X. des Ausschußberichtes.)

Landeshauptmann: Da keiner der Herren das Wort ergreift, gehe ich zur Abstimmung über.

Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage einverstanden sind: „Hoher Landtag wolle die Gebahrung mit dem Landeskulturfonde für das Jahr 1873 mit der Vermögenswiederstellung von 10,968 fl. 10 kr. genehmigen.“ bitte ich, von ihren Sigen sich zu erheben. (Angenommen.)

Der zweite Antrag lautet: „Hoher Landtag wolle diesem Präliminare des Landeskulturfondes pro 1875 die Genehmigung ertheilen.“

Diejenigen Herren, welche auch mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen.)

(Sekretär v. Raz verliest Punkt XI. **Brandschädenversicherung.** Siehe Rechenschaftsbericht.)

Dr. Huber: (Verliest ad XI. Siehe Ausschußbericht.)

Landeshauptmann: Ich bitte weiter zu fahren.

(Sekretär v. Raz verliest Punkt XII. **Gemeindeangelegenheiten.** Siehe Rechenschaftsbericht.)

Dr. Huber: (Verliest ad XII. Siehe Ausschußbericht.)

Landeshauptmann: Da keiner der Herren das Wort ergreift, schreite ich zur Abstimmung. Der Antrag lautet: „Der hohe Landtag wolle dem Vorgehen des Landes-Ausschusses in Betreff der Bewilligung von Zuschlägen über 300 % die nachträgliche Genehmigung ertheilen.“

Diejenigen Herren, welche hiemit einverstanden sind, bitte ich von den Sigen sich zu erheben. (Angenommen.)

(Sekretär v. Raz verliest Punkt XIII. **Stiftplätze und Stipendien.** Siehe Rechenschaftsbericht.)

Dr. Huber: (Verliest ad XIII. Siehe Ausschußbericht inclusive des ersten Antrages.)

Landeshauptmann: Da keiner der Herren das Wort zu nehmen gedenkt schreite ich zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche mit dem eben verlesenen Ausschußantrage einverstanden sind, bitte ich sich von ihren Sigen zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Huber: (Verliest den Schluß ad XIII. sammt dießbezüglichem Antrage. Siehe Ausschußbericht. — Die hohe Versammlung erhebt sich zum Zeichen der Zustimmung.)

Landeshauptmann: Im Namen des Landesauschusses nehme ich die Anerkennung der hohen Versammlung dankend an und erlaube mir dabei die Versicherung beizufügen, daß der Landesauschuß fortwährend bedacht war Recht und Gesetz nach allen Richtungen unparteiisch walten zu lassen und daß er in diesem Sinne auch weiter fahren wird. Auch kann ich bei diesem Anlasse nicht unterlassen zu bemerken, daß die Treue und der Fleiß der Landesbeamten den Landesauschuß in die Lage gesetzt hat, die Anerkennung des hohen Hauses zu erlangen.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses über das Gesuch des Cäcilien-Vereines um Unterstützung. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Berichterstatter v. Gilm (liest):

Der Petitions-Ausschuß hat die Bitte des Cäcilien-Vereins in Vorarlberg um Gewährung einer Unterstützung seiner Berathung unterzogen und stellt:

In Anbetracht, daß der Verein die Förderung des Schulgesanges, und hiedurch die Hebung des Volksgesanges in der Kirche zum Ziele hat, — den Sinn für Kunst und kirchliches Leben auch zur sittlichen Hebung im Volke und Lande erregt und festhält, und daß die Bestrebungen desselben in wachsender Theilnahme erfreuliche Erfolge darlegen und Anerkennung verdienen, den

A n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem Cäcilienverein im Lande Vorarlberg werde eine Unterstützung von 100 fl. aus Landesmitteln gewährt.“

Landeshauptmann: Die Debatte ist eröffnet.

Da keiner der Herren das Wort nimmt, so schreite ich zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage des Ausschusses dahin gehend: Der hohe Landtag wolle beschließen dem Cäcilien-Vereine in Vorarlberg werde eine Unterstützung von 100 fl. aus Landesmitteln gewährt, einverstanden sind, bitte ich sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen).

Vierter Gegenstand ist der Ausschußbericht über das Gesuch des Comites für Studenten Konvikte in Wien um Unterstützung. Ich ersuche wiederum den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Berichterstatter v. Gilm (liest):

Ein gebildetes Comité für Studenten-Konvikte in Wien unter dem Protektorate Sr. k. Hoheit Kronprinz Rudolf hat zur Förderung dieses Unternehmens unterm 2. April 1874 einen Aufruf erlassen.

Durch dieses Unternehmen soll des Lebens dringendstes Bedürfniß, die Nahrung dem Studirenden durch Studenten-Konvikte im Kreise seiner Genossen geboten werden.

Die Grundidee, eine eigene Anstalt zur Verabreichung der Kost an arme Studirende, nach dem historischen Vorbilde Studenten-Konvikte genannt, zu stiften bleibt aufrecht erhalten, hat sich aber vorerst nur auf Erreichbares, auf die Idee der Freitische beschränkt.

Im Mai 1874 hat sich dieses Comité an den hierländigen Landes-Ausschuß mit der Bitte gewendet, einen Stiftungs oder jährlichen Beitrag aus disponibler Landesfonde zu gewähren, oder eine bezügliche Bewilligung bei dem Landtage zu bewirken.

Nach Angabe beträgt die Gesamtzahl der Studirenden auf der Universität und Technik in Wien aus Tirol und Vorarlberg die Summe von 60.

Der Landesauschuß fand dieses Anliegen der Entscheidung des hohen Landtages vorzubehalten.

Ueber das Unternehmen, welches erst im 2. Semester des letzten Semesters im Studienjahre 1873/74 in die Hand genommen und durch den Aufruf vom 3. April 1874 eingeleitet worden, und über dessen Ausführung ist nichts Näheres bekannt geworden, die Höhe eines Stiftungsbetrages ist nicht angegeben, das seit April unerledigte Ansuchen wurde an dem hohen Landtag nicht erneuert, das Land hat keine disponiblen Fonde, und es wurde ein ähnliches Gesuch, der Verwaltung der Freitisch-Stiftung an der technischen Hochschule in Graz bereits im vorigen Jahre abgeleant.

Es fand daher das Petitions-Comité vorderhand das gestellte Ansuchen dem hohen Landtag nicht zu begutachten und stellt den

A n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Es sei bis auf Weiteres in die von dem Comite für Studenten-Convikte in Wien gestellte Bitte zur Botirung eines Stiftungs oder jährlichen Beitrages nicht einzugehen.“

Landeshauptmann: Die Debatte ist eröffnet.

Da keiner der Herren das Wort nimmt, so schreite ich zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage des Comites:

„Der hohe Landtag wolle beschließen nicht einzugehen“ einverstanden sind, bitte ich sich von den Sitzen zu erheben. — Er ist angenommen.

Die Tagesordnung wäre hiemit erschöpft. Anschließend an den selbstständigen Antrag, welchen der Herr Abgeordnete Thurnher überreicht hat, sehe ich mich noch zu einigen Bemerkungen veranlaßt.

Nach der Landesordnung steht dem Landeshauptmann das Recht zu, die Reihenfolge der zur Verhandlung zu bringenden Gegenstände zu bestimmen. Der Landeshauptmann beansprucht das nicht als Recht, sondern das Gesetz legt es ihm als Pflicht auf und wenn ich in dieser Beziehung nicht allen Wünschen entsprochen haben sollte, so bemerke ich nur, daß ich dem Gesetze gehorcht habe und daß ich schuldig und verpflichtet bin, die Rechte des Landeshauptmannes ebenso wie die Rechte des hohen Hauses zu wahren.

Ich bin natürlich nicht verbunden, mich über die Anschuldigungen, welche in der Begründung dieses Antrages gegen mich erhoben werden, zu rechtfertigen, allein ich möchte doch dem hohen Hause die Ueberzeugung verschaffen, daß ich von jeher redlich bestrebt war, nicht Willkühr, sondern nur Recht und Gesetz walten zu lassen, und daß ich auch bei Feststellung der Tagesordnung nicht nach meinem Gutdünken, nicht nach meiner Willkühr, sondern streng nach dem Gesetze vorgegangen bin. Ich habe am 1. Oktober die Sitzung vom 3. ausgeschrieben und auf die Tagesordnung derselben alle jene Gegenstände gesetzt, welche mir vorlagen. Am 1. Oktober lag, als ich per Kurrenda die Sitzung auf den 3. ausgeschrieben habe, der Comite-Bericht in der sogenannten staatsrechtlichen Frage nicht vor; er ist laut Einreichungs-Protokoll erst am 2. Oktober 1874 sub Z. 2094 überreicht worden. Am 2. Oktober ist dieser Antrag durch den Herren Landtags-Sekretär, dem er übergeben worden war, auch sogleich in die Druckerei befördert worden, hat also am 3. nicht zur Verhandlung kommen, und auch beim Schlusse der an diesem Tage stattgefundenen Sitzung nicht wiederum auf der Tagesordnung der von Samstag den 3. Oktober auf Montag den 5, anberaumten Sitzung gebracht werden können.

Im Laufe des Sonntags ist dieser staatsrechtliche Antrag aus der Druckerei gekommen und wäre somit am Montag vorgelegen. Für diesen einzigen Gegenstand habe ich nicht gleich auf den nächstfolgenden Tag eine außerordentliche Sitzung zu bestimmen gefunden um so weniger als eben noch viele andere Gegenstände ausständig waren. Die nächste Sitzung habe ich dann auf den heutigen Tag ausgeschrieben. Nun für heute wäre er vorgelegen; aber meine Herren! das Gesetz sagt: vor allen andern Gegenständen sind die Regierungsvorlagen in Verhandlung zu nehmen und zu erledigen. Es ist also Pflicht des Landeshauptmannes, dieselben auch zuerst auf die Tagesordnung zu bringen. Zweitens wird es überall als naturgemäß und dem parlamentarischen Usus entsprechend gefunden, daß die Verwaltungsfachen, die Landespräliminarien, der Rechenschaftsbericht den übrigen Verhandlungsgegenständen vorgehen, und deswegen habe ich naturgemäß diese Gegenstände vorausgeschickt und auf die heutige Tagesordnung gesetzt. Es ist richtig, daß der Herr Abgeordnete Johann Thurnher sofort nach seiner Rückkunft von Innsbruck unmittelbar vor der Sitzung am 3. Oktober d. J. an mich das Ansinnen gestellt hat, ich möchte die staatsrechtliche Frage sogleich zur Verhandlung bringen. (Thurnher: Ist nicht richtig!) Dann bitte ich zu berichtigen, was nicht richtig ist.

Thurnher: Wenn ich das Wort habe, so muß ich bemerken, daß ich, als ich am Morgen des 3. Oktober von Innsbruck zurück kam, mich nur bei dem Herrn Landeshauptmann erkundigte, wann

die nächste Sitzung stattfinden; als dann Herr Landeshauptmann äußerten, es werde auf die Drucklegung des Rechenschaftsberichtes gewartet, habe ich in Erinnerung gebracht, daß der Bericht über die staatsrechtliche Frage am Freitag überreicht worden sei.

Landeshauptmann: Herr Thurnher sagen selbst **in diesem Antrage**, ich sei am Montag ersucht worden, die staatsrechtliche Frage auf die Tagesordnung zu setzen, worauf ich mit ausweichenden Gründen geantwortet hätte. Ich erinnere mich nicht an Gründe, die ich angegeben haben soll, außer daß ich erklärte, ich sei gewohnt, alle Rücksichten zu beobachten, die mir nur möglich sind, ich sei nachgiebig, werde aber in meiner Nachgiebigkeit nur so weit gehen, als es meine Pflicht zuläßt und ich würde es mir überlegen. Am Dienstag ist dann Herr Johann Thurnher wieder gekommen und hat die staatsrechtliche Frage auf der Tagesordnung wissen wollen. Gestern — ich war gerade nicht hier — hat der Herr Abgeordnete dem Herrn Sekretär erklärt, auf heute verlange er, daß die staatsrechtliche Frage als zweiter Gegenstand auf der Tagesordnung stehe. Meine Herren! Ich komme recht gerne Ihren Wünschen nach, erkläre aber zugleich, daß ich mein Recht als Landeshauptmann wahren muß und es mich auch jederzeit zu wahren wissen werde. Ich bringe die verschiedenen Gegenstände zur Verhandlung und lasse mich bei Bestimmung der Reihenfolge nicht von meinem persönlichen Gefühle und von der Rücksicht darauf leiten, ob mir etwa ein Antrag genehm oder nicht genehm ist. Darauf habe ich nicht im geringsten zu sehen, sondern ich habe einfach den Willen des hohen Hauses und das Gesetz zur Richtschnur zu nehmen. Ich bin schuldig die Beschlüsse des hohen Hauses, soweit sie vollziehbar sind, durchzuführen und es kann in dieser Beziehung, glaube ich, auch von Niemandem eine Klage gegen mich erhoben werden; ich habe sie stets durchgeführt, mochten sie mir genehm sein, oder nicht. Aber so gerne ich dem Willen und den Wünschen des hohen Hauses entspreche, so kann ich doch nicht überall und unter allen Umständen entsprechen und ich erkläre neuerdings, daß in dieser wie in allen anderen Angelegenheiten für mein Vorgehen nicht Gutdünken, Willkür oder andere Absichten bestimmend waren, sondern lediglich meine Pflicht, darüber zu wachen, daß dem Gesetze Genüge geschehe und der Wille, demselben auch stets Genüge zu verschaffen.

Ich theile übrigens durchaus nicht das Bedenken, welches mir gegenüber laut geworden ist, daß durch diese Verzögerung die Verhandlung über die staatsrechtliche Frage verhindert und hintangehalten werde, indem möglicherweise der Landtag zuvor geschlossen werden könnte. Ich habe keinen Grund und keinen Anlaß zu einem solchen Bedenken.

Die hohe Staatsregierung ist die Wächterin und Beschützerin der Gesetze und nimmt als solche bei ihren Verfügungen auch stets nur das Gesetz zur Richtschnur. Unter dem Hinweise darauf kann ich Sie, meine Herren, versichern, daß dieses Bedenken jeder Grundlage entbehre, da ja die hohe Staatsregierung weder dem Landeshauptmann, noch der hohen Versammlung gegenüber eine diesbezügliche Erklärung abgegeben hat, aus welcher man ein solches Bedenken schöpfen und die Vermuthung gewinnen könnte, daß es in ihrer Absicht liege, die Verhandlung über diesen Gegenstand irgendwie zu beirren. Die hohe Staatsregierung geht eben stets nur nach Recht und Gesetz vor und so lange der Landeshauptmann und die hohe Versammlung das Gesetz beobachten, wird auch sicher kein vorzeitiger Schluß des Landtages erfolgen.

Ich finde nun zur Förderung und rascheren Abwicklung der Geschäfte zu beantragen, es möge dieser vom Herrn Abgeordneten Johann Thurnher eingebrachte Antrag auf Aenderung der Geschäftsordnung als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, damit dadurch der Schluß des Landtags am Samstag nicht verhindert werde.

Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. — Es sind nur 7 Stimmen dafür, er ist daher gefallen.

Thurnher: Ich bitte um das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Landeshauptmann: Herr Johann Thurnher hat das Wort.

Thurnher: Ich muß nur noch in Bezug auf das, was ich in Abwesenheit des Herrn Landeshauptmannes dem Herrn Landtagssekretär v. Raß gegenüber vorgebracht habe, eine Berichtigung mir

erlauben, indem ich nicht das Wort „**verlangen**“ gebraucht, sondern, wie sich der Herr Sekretär erinnern wird, ausdrücklich gesagt habe, ich wisse sehr wohl, daß vor allem Anderen Regierungsvorlagen auf der Tagesordnung zu bringen seien, daß diese Regierungsvorlage erst später verhandlungsfähig geworden sei und daß ich deshalb nicht ein Verlangen, sondern nur den Wunsch ausspreche, es möge nach diesem Gegenstande die schon mehrtägig verhandlungsfähige staatsrechtliche Frage auf die Tagesordnung gebracht werden. Ich habe überhaupt bei allen meinen Vorstellungen, welche ich diesbezüglich dem Herrn Landeshauptmann gemacht habe, nie ein **Aufsetzen** gestellt, sondern stets nur die Bitte und den Wunsch ausgesprochen. Ich bin mir sehr wohl bewußt, daß ich den Rechten des Herrn Landeshauptmannes, wie sie ihm von der Geschäftsordnung gewährleistet sind, auch nicht um ein Pünktchen zu nahe getreten bin.

Landeshauptmann: Ich würde nur ersuchen, in Zukunft alle Ausschußberichte, wie es die Geschäftsordnung vorschreibt, dem Landeshauptmann persönlich zu übergeben und allfällige Anstände auch ihm persönlich mitzuthemen. Es wird dann auch nie eine Differenz in dieser Beziehung vorkommen.

Nachdem nun dieser Gegenstand nicht als dringlich angenommen worden ist, so werde ich ihn morgen auf die Tagesordnung bringen. Ich schreite nun zur Bestimmung der Tagesordnung.

Erster Gegenstand ist die Regierungsvorlage, beziehungsweise der Ausschußbericht wegen des Schlußtermines der Servituten-Anmeldung.

Zweiter Gegenstand ist die Wahl der Deputation an Se. Majestät den Kaiser in Sachen der Arlbergbahn.

Als dritten Gegenstand will ich, weil er ganz kurz ist, den selbstständigen Antrag des Herrn Abgeordneten Johann Thurnher auf die Tagesordnung bringen.

Vierter Gegenstand ist der Ausschußbericht über die Rückwirkung der direkten Reichsrathswahlen.

Fünfter Gegenstand ist der Ausschußbericht über die Anträge des Comité's zum Entwurfe eines neuen Volksschnlgesetzes.

Die morgige Sitzung beraume ich auf Nachmittags 3 Uhr an, weil morgen Früh Markt ist und die Herren in Folge dessen verhindert sein dürften.

Hiermit erkläre ich die heutige Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung 12 Uhr 10 Minuten Mittags.